2.

Ueber die Composition des Liber pontificalis bis zu Papst Constantin (715).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Felix Georg Rosenfeld

aus Bromberg.

Marburg.

Universitäts-Buchdruckerei (R. Friedrich).

1896.

Von der Fakultät als Dissertation angenommen am 14. November 1895.

Vorwort.

Die folgende Arbeit bildet den ersten Teil einer Untersuchung der Composition des ganzen älteren Liber pontificalis bis 891 (Stephan V.), die ich als selbständiges Buch drucken lasse. Der erste und der zweite Teil, bis auf Hadrian I. (774), haben der philosophischen Fakultät als Dissertation vorgelegen.

wird dann die Frage sein, ob die so entstehenden Gruppen noch andere Kriterien zeigen, nach denen wir die einzelnen als in der Anlage zusammengehörige Bestandteile ansehen können, und ob die Scheide zweier Gruppen jedesmal auf einen Wechsel des Redaktors oder auf eine Unterbrechung in der Abfassung des ganzen Werkes schliessen lässt. Mitunter werden sich solche Beziehungen feststellen lassen, bisweilen wenigstens Rückschlüsse auf das dem Bearbeiter vorliegende Quellenmaterial ergeben. Vielleicht werden diese Formelgruppen auch ein Kriterium für die Zeit der ersten Redaktion des L. p. ergeben.

Die Anfänge der pontificalen Geschichtschreibung bestanden in einfachen Bischofslisten, mit Namen und Pontificatsdauer, wie wir sie auch aus andern Kirchen besitzen. Solche Cataloge wurden schon im 2. Jahrhundert aufgestellt, um die ununterbrochene apostolische Succession nachzuweisen, so zuerst von Hegesippus und von Irenäus, bis auf den Bischof Eleutherus [1]). Im 3. Jahrhundert verleibte der Presbyter und schismatische Bischof von Rom Hippolytos seiner ursprünglich bis 234 reichenden Chronik, die u. a. in der Chronographie von 354 [2]), wie auch im sog. liber generationis und im Fredegar erhalten ist, auch einen Catalog der römischen Bischöfe ein, der bis auf Pontian gereicht zu haben scheint, aber selbst nicht erhalten ist. Dies Verzeichnis wurde aber wahrscheinlich die Quelle und Grundlage für den 1. Teil des Catalogus Liberianus, der in jener Chronographie von 354 auf uns gekommen ist [3]).

Dieser Catalogus bildet seinerseits die Grundlage für den L. p. [4]); er bildet gewissermassen einen Fortschritt in der Fixierung der römischen Tradition. Der 1. Teil (bis Urban incl.) erweitert die Bischofsliste des Hippolyt durch Hinzufügung der Zeitbestimmung nach Kaisern und Consuln [5]); der 2. Teil (Pontian

1) Cf. Duchesne, le Liber Pontificalis. I. Paris 1886. Introd. p. I f.

2) Letzte Ausgabe in den Mon. Germ. von Mommsen, Auct ant. IX p. 15 ff. — Vgl. Mommsen, Ueber den Chronographen vom Jahre 354 in den Abhandl. der kgl. sächs. Ges. d. Wiss.; phil.-hist. Cl. I. Leipz. 1850 p. 586 ff. — De Rossi, Roma sott. I, 116 ff.; II, pref. p. III ff. — Duchesne,. a. a. O. p. II ff.

3) Döllingers Einwendungen gegen diese Annahme Mommsens (s. Hippolytus und Kallistus. Regensburg 1853. S. 67/8.) hat dieser widerlegt: Auct. ant. IX, 73.

4) Vgl. über den Cat. Lib.: Mommsen, Abh. etc. 582 ff., Auct. ant. IX, 73 f. — Lipsius, Chronologie der röm. Bischöfe. Kiel 1869. S. 40 ff. — Duchesne, Étude sur le L. p. (Bibliothèque des écoles franç. d'Athènes et de Rome. I. Paris 1877) S. 127 ff. u. seine Introd. p. VI ff.

5) In sehr roher Berechnung, s. Mommsen, Abh.

bis Liberius) giebt ausserdem meist den Todestag[1]), bisweilen auch den Ordinationstag an und enthält auch historische Angaben, besonders von Pontian bis Lucius, wofür wahrscheinlich eine zeitgenössische Fortsetzung der Chronik Hippolyts (von c. 230—254) als Quelle gedient hat[2]), während ähnliche Angaben bei Julius wohl von dem Chronographen selbst herrühren. Für die Reihenfolge und Amtsdauer der Bischöfe von Pontian bis Julius muss dem Verfasser eine bereits vollständigere Liste, vielleicht mit einigen festen Daten, vorgelegen haben[3]).

So ist der sog. liberianische Catalog ein für sich stehender, erster Versuch, das bisher vorhandene und von Zeit zu Zeit ergänzte Material für die Geschichte der römischen Bischöfe (Namenlisten und Gedächtnistage) mit anderem chronologischen Material und bereits gleichzeitigen historischen Notizen zu verbinden. Aber das Interesse war immer nur ein chronologisches, wie schon die Zugehörigkeit des Catalogs zu jener chronographischen Sammlung zeigt. Und daneben fuhr man auch weiterhin fort, bis in den Anfang des 6. Jahrhunderts, in einfachen Catalogen allein die Namen der römischen Bischöfe zu verzeichnen.

Schon vorher im Anfange des 4. Jahrhunderts waren weiter geführte Papstlisten entstanden, deren zwei — bis Marcellin — bei Eusebius in seiner Chronik und in seiner Kirchengeschichte vorliegen[4]), und die beide auf eine Urliste bis Eleuther, also wie die des Irenäus und Hegesipp, zurückgingen[5]); die Liste der K.-G. zeigt von beiden für die Zeit von Pontian bis Gaius (Vorgänger des Marcellin, der selbst ohne Amtsdauer ist) die nähere Verwandtschaft mit den Angaben der Dauer im Cat. Lib.[6]). — Eusebius' Chronik wurde von Hieronymus bearbeitet und fortgesetzt, dabei die Bischofsliste sehr frei behandelt und vielfach die Angaben der Liste in der K.-G. bevorzugt; neben den beiden Listen des Eusebius benutzte Hieronymus aber vielleicht noch einen andern römischen Catalog, der mit dem Lib. verwandt und im wesentlichen mit der den Catalogen bis zum Anfang des 6. Jahrhunderts zu Grunde liegenden Liste identisch war[7]). Hieroymus' Liste reichte bis Julius, also bis zu dem

1) Damit hängt zusammen, dass von Pontian an die Todestage fast aller römischen Bischöfe auch in den zwei Depositionsverzeichnissen der Sammlung des Philocalus erscheinen.

2) Vgl. de Rossi, Roma sott. I, 117. — Lipsius, a. a. O. S. 42.

3) Lipsius, a. a. O. 69 ff.

4) Lipsius, l. c. S. 6 ff. — Duchesne, Introd. p. V.

5) Lipsius, S. 17.

6) Ibid. S. 18.

7) So Lipsius, S. 19 ff. 24/25; nach Duchesne a. a. O. p. XX benutzten diese Cataloge des 6. Jahrh. neben Lib. auch Hieronymus.

Vorgänger des Liberius; die Namen des Liberius, Felix II. (mit Amtsdauer) und Damasus, unter dem er schrieb, fügte er wohl selbst hinzu.

Jedenfalls steht also Hieronymus den folgenden Catalogen, von denen wir Nachricht haben, näher als der Cat. Lib. — Dass die Liste der Bischöfe im 5. Jahrhundert fortgesetzt wurde, ersehen wir z. B. aus Prosper, der Eusebius-Hieronymus fortsetzend, seine Chronik bis 445, und in zweiter Redaktion als sog. chronicon integrum bis 455, unter Leo I. in Rom schrieb [1]) und einen Catalog bis Xystus III. († 440) giebt [2]). Erhalten haben sich sodann aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts eine Anzahl von Catalogen, deren mehrere mit Hormisda (514—523) abschliessen oder wenigstens ursprünglich abschlossen, und die alle [3]) aus gemeinsamer Quelle stammen. Sie benutzen den Cat. Lib., sowie die Liste des Hieronymus, die sie bevorzugen, und schliessen sich von Siricius bis Xystus III. (384—440) Prospers Chronik an; von da an sind ihre Angaben auf keine ältere Quelle mehr zurückzuführen, scheinen aber sehr zuverlässig zu sein. Sie bilden (oder ihre Quelle) neben dem liberianischen Cataloge die zweite Quelle für die Anlage des L. p. Während dieser eigentlich vollständig in das Papstbuch aufgenommen wird, bevorzugt der Redaktor doch für die Pontificatsdauer im Allgemeinen die Angaben jener jüngeren und weiter reichenden Cataloge [4]).

---

1) Vgl. die Aufsätze von O. Holder-Egger, N. A. I, 13 ff.

2) Lipsius Annahme eines catalogus Leonianus (Chronologie d. röm. Bisch. 76. 128 ff. — Jahrbücher für prot. Theol. V, 440) ist von Duchesne, Revue des questions hist. XXIX, 247 ff., eingehend widerlegt (vgl. auch Waitz, N. A. IV, 231; IX, 462. 472).

3) Diese mehrerwähnten Cataloge sind abgedruckt bei Duchesne, L. P. I, p. 14 ff., vgl. Introd. p. XIV ff. Mit Hormisda (mit voller Dauer) schliessen die Listen von Corbie I (in erster Hand), Chieti, Rheims (Horm. erhält nur Jahre, bei den noch folgenden Joh. I. und Felix IV. ist die Dauer nicht ausgefüllt); in der von Arras enden die Angaben der Dauer schon bei Felix III., die Namen sind sogar bis zu Severin (640) fortgeführt. Für die Redaktion der römischen Liste bis Hormisda kann ich den Catalog von Albi wohl nicht anführen, in dem nach Horm. drei Namen: Joh. I., Felix IV., Bonifaz II. fehlen; wahrscheinlich nur ein Versehen des Schreibers, der gleich auf Joh. II. übersprang. Eine andere Gruppe der Cataloge schliesst mit Gregor I.: Laon, Cöln (erst von zweiter Hand soweit geführt), Albi, Corbie II.; die drei letzten haben hinter Gregor einen abschliessenden Computus; denn die Angabe »Gregorius sed. ann. LXV« (Albi) ist doch wohl entstanden aus einer Zahl, die die Summe der Bischöfe zum Schlusse bezeichnen sollte, ähnlich wie in der Cölner Liste hinter Gregor steht: »fiunt usque hic LXIII«.

4) Duchesne, Introd. p. LXXVIII ff.

§ 1. Der L. p. bis auf Felix IV. (530).

Der ersten Anlage des L. P. — (denn man kann auch den Cat. Lib. nicht als eine solche ansehen; er ist vielmehr grundsätzlich von dem L. p. zu trennen und als erweiterter Catalog zu betrachten) — gehen also bereits mehrere Schichten von Aufzeichnungen für die Geschichte der römischen Bischöfe vorher. Ihre Spuren und die Endpunkte einzelner Glieder aus dieser Kette von Überlieferungen lassen sich noch im Formular der Viten des L. p. erkennen.

Gehen wir nun auf dieses ein: wir treffen in dem L. p. diese feststehenden Formeln als normales Schema: Name, natione ..., regionis ..., (ex) patre ..., sedit ann.... mens ... dies.... bildet den Anfang; der Schluss ist: Hic fecit ordinationes.... per mens ... presbyteros ... diaconos ... episcopos per diversa loca numero ... Qui etiam sepultus est (Ort und Tag nach römischem Kalender). Et cessavit episcopatus dies ...

Hierin zeigt sich im Allgemeinen schon das Vorbild des Lib. Cat., der, soweit er reichte, Namen und Reihenfolge der Päpste [1]) dem Redaktor lieferte; das Beispiel des Hieronymus [2]) wird zu Hinzufügung der Herkunft eines jeden Bischofs geführt haben [3]); die Quelle für diese Angaben ist durchaus dunkel, ihre Zuverlässigkeit daher sehr zweifelhaft; indess scheint der Verf. in schriftlichen, nicht erhaltenen Aufzeichnungen geforscht zu haben (vgl. V. Hygini, Dionysii). Bei der Pontificatsdauer folgt der Redaktor den eben erwähnten Catalogen und zwar vorzugsweise der jüngeren Gruppe der Listen des 5.—7. Jahrhunderts [4]). Was die Schlussformeln betrifft, so lässt sich auch für die Zahlen der Ordinationen keine Quelle nachweisen, des öfteren aber ihre völlige Unrichtigkeit, so dass sie das Resultat freier Erfindung zu sein scheinen [5]). Der Ort der Beisetzung ist neu; authentische Quellen reichten nach Lipsius [6]) nicht über den Anfang des 3. Jahrhunderts zurück, indessen hält Duchesne [7]) die Angaben über die Grabstätten meist für zuverlässig; dagegen sind dies keineswegs die Todestage, soweit nicht der Cat. Lib., bezw. die Depositionsverzeichnisse der Sammlung von 354, vorlagen, oder wo es sich nicht um bereits im 5. Jahrhundert gefeierte Gedächtnistage (z. B. des Petrus, Clemens,

---

1) Mit wenigen Abweichungen, s. Duchesne, a. a. O. LXXI ff.
2) De viris illustr., benutzt in der V. Petri.
3) Duchesne, a. a. O. LXXVI.
4) Ibid. p. LXXVIII ff.
5) Ibid. p. CLIV.
6) Chronol. S. 52.
7) A. a. O. CLV ff.

Alexander) handelt, oder nicht bereits Gleichzeitigkeit des Verfassers anzunehmen ist [1]). Die Vacanzformel ist dem Cat. Lib. entnommen [2]); die Zahlen scheinen Duchesne wenigstens bis Leo I. frei erfunden zu sein, da auch keine Spur von Berechnung sich zeigt, alle vielmehr in einer normalen Höhe von nicht ganz einem Monat gehalten sind [3]).

Diese Formeln bilden den Rahmen der Viten durch den ganzen L. p. hindurch. Im Anfange begegnen innerhalb desselben noch andere; nach dem Eingange: Fuit autem temporibus (der gleichzeitigen Kaiser) .... a consulatu .... usque ad .... consules. Martyrio coronatur. Hic (constituit, fecit u. a.). Die Zeitbestimmungen nach Kaisern und Consuln sind aus dem Cat. Lib. entnommen; diese ganze Datierungsformel verschwindet daher für erste mit dem Aufhören dieser Quelle seit Liberius, und so weist schon der Befund des Formulars auf diesen Einschnitt, der mit dem Quellenmaterial gegeben ist, hin.

Aber in dieser Gruppe bis Liberius bleibt das Formular auch nicht ganz gleichmässig. Die Angabe des Martyriums in der typischen Form »martyrio coronatur« steht anfangs meist hinter der Datierung des Pontificats; seit Pontian indessen erhält die Formel ihre feste Stelle nach der Pontificatsdauer noch vor den Zeitbestimmungen [4]). Zugleich finden sich seit Pontian auch gelegentlich erzählende, historische Bemerkungen, die besonders gern mit dem formelhaften »Eodem tempore«, das bereits auf den Cat. Lib. [5]) zurückgeht, oder auch mit anderen Wendungen [6]) eingeleitet werden. Danach zeigen sich also wieder kleine Unterschiede des Formulars, die auf die Zusammensetzung des Cat. Lib., auf die ältesten Bischofslisten zurückverweisen. Wir können also zwei Formelgruppen: Linus—Urban [7]) und Pontian—Liberius [8]) feststellen, bedingt durch das zu Grunde liegende Quellenmaterial.

Als charakteristisch für die nächste Gruppe führten wir schon das Fehlen der Synchronismen der Kaiser und Consuln [9])

---

1) Ibid. CLVIII f.
2) Unter Marcellin.
3) Vgl. a. a. O. CLX.
4) So regelmässig bis Felix; bei Eutychian, Gaius (und Marcellin) zwischen Ordinationen und Sepultur. Seitdem findet sich bis Liberius kein Märtyrer mehr.
5) Bei Pontian und Fabian.
6) Sub huius episcopatu und ähnlich.
7) Von der V. Petri und den einleitenden Briefen vorläufig abgesehen.
8) Dass in dieser Gruppe von Dionys an auch die Tagesgrenzen jedes Pontificats angegeben werden, geht auch auf den Cat. Lib. zurück.
9) Abgesehen von dem verunglückten Versuch, einen solchen bei Damasus wieder einzuführen.

an; sie umfasst die Viten von Felix II. bis Simplicius († 483), die ein durchaus schematisches Gepräge im grossen Ganzen tragen: innerhalb des conventionellen Einganges und Schlusses fast nur asyndetisch, aufzählend neben einander gestellte ungegliederte Sätze, meistens mit Hic (fecit u. s. w.) eingeleitet.

Von Felix III. (483—492) bis Johann II. (533—535) erscheint wieder die alte Datierung: Hic fuit (resp. Fuit autem) temporibus ... nach den Herrschern Italiens, d. h. nach dem gotischen König und dem oströmischen Kaiser[1]); diese zeitliche Fixierung wird bald noch genauer, indem auch die frühere Consuldatierung in den Viten Symmachus[2])—Felix IV. (d. i. 498—530) wieder aufgenommen und in diesen beiden selbst (Symmachus und Felix IV.) sogar Ordinations- und Todestag[3]) dazugezogen wird, wie einst in der 2. Hälfte des Cat. Lib. Gleichzeitig werden in dieser Gruppe seit Felix III.[4]) neben jenen Aufzählungen mit »Hic« .... die temporalen Satzanfänge Eodem tempore, Sub huius episcopatu, Huius temporibus u. a. häufiger: die historische Erzählung tritt also mehr in den Vordergrund und lässt bisweilen den formelhaften Charakter fast verschwinden. Bemerkenswert ist auch der Zusatz des Consulats zum Tage der Sepultur bei Hormisda und Johann I., bei Bonifaz II. und Johann II. nachgeahmt. Zum ersten Male begegnet hier, wenn auch noch nicht als typische Formel, eine Art Elog.[5]) — Schon diese Veränderungen in dem Formular weisen auf sichere Kenntnis des Verf. von den Vorgängen hin.

Auch der Inhalt hat bisher an geschichtlichem Interesse allmählich zugenommen. Zunächst sind es die Schismen in der Kirche, die neben den kirchlichen Verordnungen, Kirchenbauten u. s. w. in den Viten berücksichtigt werden[6]); in der V. Leos I. nimmt die Schilderung des Konzils von Chalcedon den Hauptteil ein; freilich ist sie wenig zutreffend; aber jedenfalls beginnt hiermit die Berücksichtigung der kirchenpolitischen Beziehungen zwischen Orient und Occident. In diesen trat nicht lange darauf eine feindselige Spannung ein, das grosse Schisma des Acacius, mit dessen Darstellung sich die Viten des Simplicius, Felix III., Gelasius und Anastasius II. beschäftigen, keineswegs frei von Irrtümern — zumal in der Zeitrechnung —, von Entstellungen und Parteitendenz. Diese Tendenz äussert sich nicht nur in

1) Bei Felix III. und Anastasius wird nur ersterer genannt.
2) Bei diesem selbst noch getrennt von der übrigen Datierung.
3) In alter Weise: a die ... usque in diem ...
4) Eigentlich schon seit seinem Vorgänger Simplicius.
5) Gelasius: Hic fuit amator pauperum.
6) So schon bei Liberius, bei Damasus, Bonifaz I., Xystus III.

dem auch sonst zuweilen hervortretenden[1]) Bestreben, das Ansehen des römischen Stuhles möglichst hervorzuheben[2]), sondern auch besonders in einem schroffen Gegensatze zu Anastasius II. selbst, dessen versöhnlichere Haltung in dem Schisma in Rom selbst zu Zwietracht und Parteiung führte[3]). Dass der L. p. in diesem inneren Gegensatze in der römischen Kirche Partei ergreift gegen den Papst, zeigt jedenfalls, dass der Verfasser diesen Ereignissen nicht mehr allzu fern gestanden haben kann. Umsomehr, als dieser Gegensatz zu dem Schisma zwischen Symmachus und Laurentius führte, in dem der erstere, der siegreich mit Hilfe des gotischen Königs den Pontificat behauptete, die alte schroffe Unnachgiebigkeit gegenüber dem Orient aufrecht hielt[4]), während Laurentius der Candidat der versöhnlichen Partei des Anastasius und des Senators Festus war. Daher passt die in der V. Anastasii sich äussernde Tendenz aufs beste zu der Ehrerbietuug, mit der Symmachus in seiner Vita behandelt wird[5]). Diese Tendenz, die anschauliche und lebhafte Schilderung der Kämpfe in Rom, auch die bis ins kleinste sich erstreckende (vgl. Duchesne, n. 28) Aufzählung seiner Bauten und Stiftungen, die vielfach ein anderes Gepräge als die bisherigen zu tragen und nicht auf Listen, sondern eher auf eigene Anschauung des Verf. zurückzugehen scheint, — alles dies lässt wohl zeitgenössische Abfassung der V. Symm. annehmen. Damit ist ein Datum für eine erste Abfassung des L. p. erreicht[6]). Dieser Einschnitt lässt sich im Formular auch

1) Vgl. die Berufung des Conzils von Nicaea (V. Silvestri 171[4]) oder des von Chalcedon (V. Leon.).

2) Z. B. V. Simplicii, 249[10. 18].

3) Vgl. Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters, S. 124 ff. — J. Langen, Gesch. d. röm. Kirche von Leo I. bis Nicolaus I. (1884). S. 219.

4) S. Langen, l. c. 240 ff.

5) Vgl. z. B. den ungewöhnlichen Schluss: Qui etiam in pace confessor quievit. Der felic. Catalog sagt von ihm: Hic amavit clerum et pauperes, bonus, prudens, humanus, gratiosus (z. T. auch im Cononianus). — Die Parteinahme für ihn in der ganzen Darstellung zeigt sich natürlich besonders deutlich bei Vergleichung mit dem Laurentianischen Fragment einer Veroneser Hs., das als Schluss eines L. p. von entgegengesetzter Parteirichtung das Ende einer V. Anast. II. und eine V. Symm. enthält. Dieser Text ist ganz unabhängig von unserem L. p., gehört aber offenbar derselben Zeit an.

6) Diese Datierung des L. p. in erster Abfassung auf die Zeit kurz nach Symmachus Tod (514) ist das Verdienst Duchesnes, der mit dieser Entdeckung die Reihe seiner glänzenden Forschungen über den L. p. eröffnete; cf. Étude sur le liber pont. (Paris 1877), S. 24 ff., 174 ff. Er wies im L. p. die Benutzung apokrypher Akten nach, die auch in dem Schisma zwischen Symmachus und Laurentius entstanden, und in deren Sphäre auch die erste Anlage des L. p. gehören solle. Vgl. auch: La date et

erkennen; die Zeitangaben nach den Herrschern hatte der Verf. wieder eingeführt, wie wir sahen, wohl soweit eben seine Erinnerung zurückreichte. Aber diese Angaben waren vielfach ungenau [1]); bei Symmachus sind sie nicht nur richtig, sondern der Verf. ist auch im Stande, die Tagesdaten (der Ordination und des Todes) genau zu bezeichnen, offenbar aus persönlicher Kunde, da der Brauch wieder verschwindet. Ferner ist bemerkenswert die Hinzufügung der Grenzconsulate; das ist neu, zumal an dieser Stelle (261[10]) mitten in der Vita. Im Gegensatze zu den folgenden Viten zog also der Verf. diese Datierung nicht in das Eingangsformular, sie ist bei ihm nur eine sporadische Erscheinung; erst sein Fortsetzer nahm sie in das feste Formular auf, so dass wir die Consulate [2]) für die Regierungen von Hormisda, Johann I. und Felix IV. erfahren. Demnach scheint ihr Aufhören mit Felix IV. einen Einschnitt erkennen zu lassen, worauf auch hier wieder die Tagesangaben in dem Formular des Synchronismus führen. Dass wir in der That bis hierher (530) eine zeitgenössische Weiterführung des ersten L. p. vor uns haben, hat Duchesne aus dem felicianischen Catalog, in dem er einen im 6. Jahrhundert verfassten Auszug aus einer uns nicht mehr erhaltenen ursprünglichen Redaktion des L. p. bis 530 sieht [3]),

---

les récensions du L. p. in Revue des questions hist. XXVI, 496 ff., ibid. XXIX 246; Introd. seiner Ausgabe chap. II. IV. — Spätestens auf die Zeit des Hormisda weist auch die V. Hilari, in der das Konzil von Constantinopel (381) noch nicht als ökumenisch anerkannt wird; diese Anerkennung erfolgte in Rom seit der Erneuerung des Dekrets de recipiendis libris durch Hormisda (Langen, l. c. 292 f.), nach Duchesne (Introd. XXXVIII) allerdings erst seit Vigilius.

1) Duchesne l. c. p. XLV.

2) Ueber die bewusste Ungenauigkeit derselben: l. c. XLVI.

3) Auf diese Frage und die damit zusammenhängende Beurteilung des Verhältnisses der verschiedenen Hss. des L. p. zu einander bezieht sich die Controverse zwischen Duchesne und G. Waitz, der Duchesnes Aufstellung, dass F. (felic. Cat.) nur ein Excerpt aus einem vollständigen L. p. sei (so Etude .. 1877), sofort annahm (N. A. IV, 218 ff.), während Lipsius noch an der Priorität von F. — wenngleich mit Einschränkungen — festhielt (Jahrbücher für prot. Theol. V. 1879. S. 385 ff. »Das felicianische Papstbuch«). Indessen, wie Waitz richtig bemerkte (H. Z. 44, 141. 143), in seinem nächsten Aufsatze (Revue des questions hist. XXVI, 496 ff.) näherte sich D. wieder den Ausführungen von Lipsius und erhob F. wieder zu selbständigem Werte, indem er in ihm eine ursprünglichere, kürzere Redaktion des L. p. im Auszug erhalten sah. – Da wir nach inneren Kriterien die Einzelbestandteile des L. p. herauszuheben suchen, so können wir die Fragen der Ueberlieferung hier bei Seite lassen. — Vgl. Waitz' Aufsätze N. A. IV (1879) 215 ff., H. Z. 44 (1880) 135 ff., N. A. IX (1884) 459 ff. (über den Catalogus Cononianus); X (1885) 455 ff. (über die italienischen Hss. des L. p.); XI (1886) 219 ff. (über den Catalogus Felicianus). Dagegen Duchesne: Revue des questions hist.

zu beweisen gesucht. Es ist allerdings schwerlich anzunehmen, dass durch blossen Zufall die Hss. des Felicianus nur bis Felix IV. reichen; und so können wir wohl in der Existenz von F. einen handschriftlichen Beleg für die Annahme einer Rezension bis zu Felix IV. sehen, ebenso wie eine solche bis Symmachus auch durch die bis zu Hormisda, seinem Nachfolger, reichenden Cataloge (Corbie I, Chieti, Rheims, s. o.) wahrscheinlicher gemacht wird.

Dass die Viten Hormisdas und Johanns I. einer zeitgenössischen Fortsetzung angehören, erscheint wahrscheinlich durch ihre eingehenden Darstellungen der politischen Zeitgeschichte. Felix' IV. Vita dagegen ist inhaltlich sehr dürftig. Die einzige Angabe von politischer Bedeutung, seine Ordination auf Befehl Theoderichs, findet sich nur im Cononianus, ist indessen sicher ursprünglich [1]; die Angabe »fuit autem temporibus Theoderici regis et Justini Aug.« passt nur für den Antritt seines Pontificats; von seiner Designation des Nachfolgers, über die uns wichtige Urkunden erhalten sind [2], schweigt die Vita völlig: nichts scheint also hier gleichzeitigen Ursprung zu verraten, wenn nicht die Consulats- und vor allem die Tagesangaben [3] auf genauere Kunde schliessen liessen. So unterscheidet sich die Vita Felix IV. allerdings von denen Hormidas und Johannes I., die ihrerseits beide eine sehr ähnliche Anlage — ausführliche Erzählung und kirchliche Stiftungen scharf von einander getrennt (wohl auch nach dem Muster der V. Symm.) — und gleiche Vorzüge zeigen.

Nachdem wir so die ersten Spuren von Gleichzeitigkeit im L. p. und ihren Ausdruck im Formular der Viten berührt, kehren wir noch einmal zu dem 1. Teile bis Symmachus zurück. Dass bis hierher zur Zeit des Hormisda der L. p. im Allgemeinen in seiner jetzigen Gestalt angelegt wurde, wird nach Duchesnes Ausführungen jetzt vielfach zugestanden [4]. Doch kann man

XXVI (1879) 493 ff., XXIX (1881) 246 ff. (meist gegen Lipsius l. c.); Mélanges d'archéologie et d'histoire II (1882) 277 ff., VI (1886) 275 ff.; Introd. (1886) chap. III. V. VI.

1) Duchesne, Introd. LXII; s. auch Ewald, N. A. X, 418.

2) Vgl. Duchesne, Mélanges d'archéol. III, 239 ff. — Ewald, N. A. X, 412 ff.

3) Der Todestag wird zwar zweimal falsch angegeben; aber nach Duchesne n. 2 und Mélanges III, 247 scheint nur das Versehen eines Abschreibers vorzuliegen.

4) Z. B. Langen, l. c. 250 ff. — H. Grisar, Zeitschrift für kath. Theol. XI, 426 ff. glaubte dagegen in seiner Besprechung von Duchesnes Ausgabe doch éine Abfassung bis auf Felix IV. annehmen zu sollen. — Andere Zweifel hatte Ewald, N. A. X, 423, geäussert.

keineswegs den L. p. bis dahin als ein einheitliches Werk betrachten, und wenn sich kein früherer Zeitpunkt für die Anlage eines Papstbuches ergiebt, so weist doch der vorliegende Text so viele Incongruenzen und Zusätze auf, dass sich einzelne Sätze und auch grössere Stücke wenigstens als Interpolationen werden kennzeichnen lassen.

Die Einleitung, gebildet durch die beiden fingierten [1]) Briefe des Hieronymus und Damasus, ist jedenfalls ursprünglich, nach dem, was Duchesne über derartige Vorreden bemerkt hat [2]). Sie zeigt daher auch den Stil der Viten [3]); durch sie stellt sich auch die erste Anlage des L. p. als eine zielbewusste Compilation eines Verf. dar. — Die V. Petri, zum Teil entlehnt aus des Hieronymus de viris ill., bietet dagegen zahlreiche Incongruenzen, indem verschiedene Ansätze von Petrus' Pontificat und verschiedene Auffassungen der Petrussage sich in ihr widerspiegeln. Der Zeitansatz unter Tiberius bis Nero (also 30—55) ist weder mit den sieben Jahren seines antiochenischen Episcopats, noch mit seiner Ankunft in Rom unter Nero (118 [8]), noch mit dem gemeinsamen Martyrium mit Paulus zusammen (118 [17]) im Jahre 67 zu vereinigen; dagegen passt der Kampf mit Simon Magus vor Nero (118 [10]) wohl eher zu jenem Ansatz, der auf den Cat. Lib. zurückgeht und dem auch Hieronymus folgte, als zu einem späteren. Hier liegt aber eine Combination verschiedener Traditionen vor, die sich nicht mehr auflösen lässt. Dagegen lässt sich vielleicht der Abschnitt der V. Petri, der die Ordinierung des Linus und Cletus und die Bestellung des Clemens zu seinem Nachfolger enthält, ausscheiden in Verbindung mit den Zusätzen bei Clemens, die denselben Gedanken ausdrücken und die vorgefundene Reihenfolge: Petrus—Linus—Cletus—Clemens vereinigen wollen mit der andern Tradition von Clemens' unmittelbarer Nachfolge auf Petrus, die an den hier citierten Brief des Clemens an Jacobus anknüpft [4]). Diese Zusätze der beiden Viten fehlen in F. und K.; und es ist nicht wahrscheinlich, dass beide Cataloge diese Stellen unabhängig von einander ausgelassen haben sollten. Jedenfalls macht in der V. Clementis die berührte Stelle durchaus den Eindruck eines erklärenden Einschubs.

Im Widerspruche steht die V. Petri auch mit der V. Cornelii über das Grab des Apostels. Dort wird seine Beerdigung am

1) Cf. Schelestrate's Dissertatio (Muratori, Script. III, 1 ff.) c. III.
2) Introd. p. XXXIV; sie gehören in den Anfang des 6. Jahrh., ibid. CXXXI.
3) Cf. Martyrio coronari. — quod potuimus reperire (= V. Dionysii).
4) Vgl. Duchesne, Introd. p. LXXI f.

Vatican erzählt in Übereinstimmung mit den zahlreichen Angaben über die Beisetzungen römischer Bischöfe »iuxta corpus beati Petri in Vaticano«. Die V. Anacleti nennt nicht den Ort, wo dieser die »memoria b. Petri« gebaut haben soll; aber Cornelius findet, seiner Vita zufolge, die Leiber des Petrus und Paulus in den Catacomben und überträgt sie nach dem Vatican, bezw. der Via Ostiensis.

Auch die V. Clementis weist noch sonst Spuren von Überarbeitung auf: »Hic dum multos libros .... adscriberet« vor martyrio coronatur ist wohl fraglos ein Zusatz, da die Martyriumsformel ohne sonstige Satzverbindung direkt nach der Zeitangabe in diesen ersten Viten zu stehen pflegt. — Der Zusatz zu epistolas »quae catholicae nominantur« scheint durch die V. Petri (118[4]) veranlasst zu sein. — Endlich ist »obiit martyr Traiano III.« eine zwecklose Wiederholung des obigen martyrio coronatur und nach Duchesne aus Hieronymus entlehnt[1]).

Einzelne Hss. enthalten Zusätze bei Xystus I., Pius und Stephan I., bei letzterem unter wörtlicher Entlehnung aus der Vita seines Vorgängers Lucius. Als Interpolation ist auch anzusehen der erklärende Zusatz bei Telesphor zu dem Dekret über die Weihnachtsfeier[2]). Viktors Dekret über den Ostertermin scheint überarbeitet zu sein[3]), zumal es in dem vollständigen L. p. (dagegen nicht in den zwei abgekürzten Texten F.K.) an unregelmässiger Stelle zwischen Ordinationen und Sepultur steht. Bei Callist nimmt eine solche ungewöhnliche Stellung (zwischen Sepultur und Sedisvacanz) die unrichtige Bemerkung über die Anlage des nach ihm benannten Coemeteriums ein, welche ganz das Aussehen einer Interpolation hat[4]). — Der ungewöhnliche Satz: »Qui etiam clare confessor temporibus Diocletiani« bei Urban ist doch vielleicht auch ein späterer Ein-

---

1) Ebenso ist wohl das »obiit martyr« bei Anicet als eine (vielleicht mit der der V. Clem. zusammenhängende) Einschaltung in die übliche Formel »Qui etiam .. sepultus est« anzusehen (vgl. auch Lipsius, Jahrbücher f. prot. Theol. V, 423).

2) Cf. Duchesne n. 4; F. hat hier noch einen Zusatz zu der Anwendung des Gloria in excelsis, dessen Fortfall Duchesne n. 5 aus der seit Symmachus veränderten liturgischen Praxis erklären will. — Hier wie bei Viktor hat das Martyrio coronatur seine regelmässige Stelle verloren.

3) Duchesne will hier den Einfluss des Ostercyclus des Dionysius Exiguus von 525 im L. p. gegenüber der kurzen, ursprünglicheren Fassung von F. K. konstatieren (Introd. p. LXIII, cf. Étude 29 ff., Revue des quest. hist. XXVI, 522 f.). So auch B. Krusch, Die Einführung des griechischen Paschalritus im Abendlande, N. A. IX, 104 ff. 110. — Für das umgekehrte Verhältnis der zwei Texte zu einander ist Waitz, N. A. IV, 221; XI, 223; H. Z. 44, 143 f.

4) Cf. Duchesnes Note p. 63.

schub und sollte wohl die ausgefallene Zeitangabe (des Cat. Lib.) ersetzen.

In der bis hierher reichenden Vitengruppe wird — wenigstens bis Zephyrin — als Begräbnisort der Bischöfe mit wenigen Ausnahmen [1]) immer der Vatican angegeben, offenbar ganz einheitlich erfunden, um den Mangel jeder sicheren Kunde zu ersetzen; dagegen für Anicet und Soter bietet der vollständige Text »in cymiterio Callisti (via Appia)«, die Abkürzungen F. K. aber die stereotype Angabe, die jedenfalls erst durch eine Überarbeitung verdrängt wurde und als ursprünglich anzusehen ist [2]).

Von Pontian an traten im Cat. Lib. bisweilen historische Nachrichten auf, die in den L. p. mit den chronologischen Angaben übergegangen sind [3]), z. B. bei Pontian, Fabian, Cornelius, Lucius, Xystus II., Marcellinus. Diese Nachrichten, meist Passionsgeschichten, sind im L. p. anderweitig ergänzt, mitunter aus anderen nachweisbaren Quellen [4]); andere Angaben stehen ganz isoliert, wie unter Eleuther die Sendung des Britannierkönigs Lucius [5]), oder die Angabe von Fundi bei der Ordination eines Bischofs durch Anteros. — Bei diesem sich schon etwas erweiternden Inhalt sind spätere Einschiebungen nicht immer mit Sicherheit anzugeben, so z. B. in der Sepulturformel bei Urban die Worte »quem sepelivit b. Tiburtius«, oder bei Pontian der ähnliche, auch an ungewöhnlicher Stelle befindliche Satz: »Quem b. Fabianus adduxit .... et sepelivit« [6]); unzweifelhaft dagegen dürften als Interpolationen zu bezeichnen sein die Einschiebungen zwischen Ordinationen und Sepultur bei Eutychian und Gaius, ihr Martyrium betreffend, und bei Felix I. an derselben Stelle der Kirchenbau an der Via Aurelia, sowie noch später unter

---

1) Clemens: in Grecias, vielleicht ein Einfluss des griechischen Martyriums des hl. Clemens, das Cherson angiebt, vgl. Introd. XCI; Alexander: an der via Nomentana, wohl eine Verwechslung mit einem gleichnamigen Märtyrer, ibid. XCII.

2) Duchesne Introd. LXI. Lipsius, Jahrb. für. prot. Theol. V, 423.

3) Auch schon vorher die alleinstehende Notiz über den Hirten des Hermas unter Pius; der L. p. knüpft daran noch eine Bestimmung über die Osterfeier. — Uebrigens sind die Zeitbestimmungen des Cat. Lib. mitunter zum Teil (Pius) oder ganz (Urban) im L. p. verschwunden. Auch die Angabe des Lib. Cat. über die Kirchenbauten des Julius scheint hier nicht benutzt zu sein.

4) Z. B. die passio Cornelii, p. 151 n. 7; vielleicht auch eine passio Marcellini, cf. Introd. XCIX; die passio Marcelli (ibid. u. p. 165 n. 8) ist wohl erst nachträglich benutzt worden, da die daraus entnommene Erzählung erst nach den Ordinationen eingeschoben ist und in F. K. fehlt. — Aehnlich die V. Xysti II.

5) Introd. CII f.

6) Vgl. auch: ».. corpus collegit ..... et sepelivit ..«, Cornelius, Marcellin, Marcellus.

Marcus der Zusatz in der Sepultur: »quem ipse insistens fecit«, der durch die vorhergehende Notiz veranlasst wurde. Eine Erweiterung der Schlussformel bei Marcellin ist wohl durch den Cat. Lib. veranlasst [1].

In der Hauptsache aber zeigen diese Viten doch vielfach gemeinsame Wendungen und Ausdrücke, und dadurch die einheitliche Redaktion, wenn man von jenen späteren Zusätzen absieht [2].

Anders ist die V. Silvestri. Sie enthält nach dem üblichen Eingang die sagenhafte Taufe und Heilung Constantins, die Gründung des titulus Equitii mit einer Liste von Kirchengerät und Grundstücken, eine lange Reihe von Constitutionen mit dem Conzil von Nicäa [3]) und einem erdichteten römischen Conzil an der Spitze, und die Ordinationen in etwas abweichender Form; darauf hebt die lange Reihe der constantinischen Kirchengründungen und Donationen an, von der basilica Constantiniana am Lateran bis zur abermaligen Aufführung des von Constantin ausgestatteten titulus Silvestri oder Equitii; endlich bilden den Schluss wie gewöhnlich: die Ordinationen, etwas verändert gegen 172 [3]; die Sepultur und Vacanz, welch letzterer noch ein: »Qui vero catholicus et confessor quievit« voraufgeht, dem Schlusse der V. Symmachi [4]) vergleichbar. Schon nach den angedeuteten Wiederholungen liegt hier keine einheitliche Abfassung vor; vielmehr scheint der ganze Complex der constan-

1) V. Marcellini: Ab eodem die cessavit episcopatus ... persequente Diocletiano christianos; Cat. Lib.: quo tempore fuit persecutio et cessavit ..

2) Diese stilistische Verwandtschaft erstreckt sich viel weiter hinab; hier einige Beispiele, die sich auf die Zeit vor Silvester, die Periode der Verfolgung, beschränken: hereticum venientem ex . . herese suscipi et baptizari (Pius), ähnlich Viktor (.. ex gentile veniens ut baptizaretur). — Xystus II: quo tempore fuit maxima persecutio (und: quo tempore sevissima persecutio urgebatur), Marcellin: quo tempore fuit persecutio magna. — praecepit duci eum ad templum .. ut adoraret: Corn.; comprehensus .. et ductus ut sacrificaret demoniis: Xyst. II.; ad sacrificium ductus est ut turificaret: Marcellin; et comprehensus . . ut et sacrificiis humiliari daemoniorum: Marcellus. — Qui contempsit praecepta Valeriani: Xyst. II.; Quo semper contemnens, deridens dicta et praecepta Maxenti: Marcellus. — capite truncari: Corn., Lucius, Xyst. II., Marcellin. — Cuius corpus noctu collegit b. Lucina cum clericis et sepelivit ..: Corn.; Et exinde Marcellus presbyter collegit noctu corpora cum presbyteris et diaconibus .. et sepelivit: Marcellin; Cuius corpus collegit b. Lucina et sepelivit ..: Marcellus. — Auch die Bemerkungen bei Hygin und Dionys über die fehlende Abstammung beider.

3) Dabei zum ersten Male eine Ueberarbeitung in hierarchisch-päpstlicher Tendenz: »factum est concilium cum eius praeceptum« (171 [4]), dem gegenüber die Lesart »cum eius consensu« in F. K. als ältere anzusehen ist (Introd. LXI).

4) Qui etiam in pace confessor quievit.

tinischen Donationen ein altes selbständiges Stück darzustellen, das noch deutliche Erinnerungen an die Zeit der Verfolgungen enthielt[1]) und wenigstens teilweise aus der 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts zu stammen scheint. Dieses Stück, der Vita einverleibt, ist hier jedenfalls nicht mehr vollständig, z. B. scheint 175[5] die Angabe des Territoriums für den fundus Bassi zu fehlen; 175[4 2]) und 178[16 3]) sind offenbar Kürzungen von detaillierten Angaben vorgenommen worden; Schilderungen wie des silbernen Altarciboriums der Constantinsbasilica (172) und des Baptisteriums daselbst (174), scheinen eigene Anschauuung zu verraten, können aber dann nicht erst zur Zeit des Hormisda niedergeschrieben sein, sondern müssen der ursprünglichen Fassung des Stückes angehören, da jenes Altarciborium 410 von den Gothen Alarichs geraubt und von Valentinian III. durch ein anderes ersetzt wurde[4]). Auch S. 176 begegnen solche Schilderungen von der confessio S. Peters, wobei sich allerdings der auffällige Irrtum von dem früheren Apollotempel am Vatican findet[5]). Unrichtig ist auch die Angabe über den Sarkophag des Paulus (178[18]), der aus dem 4. Jahrhundert stammte; er war nicht aus Erz, sondern aus Marmor[6]). — Gleichfalls auf spätere Abfassung scheint die Besprechung der Paulsbasilica hinzuweisen, die ganz als Ebenbild des S. Peter (wie später immer im L. p.) erscheint; diese Basilica S. Pauli aber stammt erst aus dem Ende des 4. Jahrhunderts[7]). — Also scheint dieses Inventar der constantinischen Kirchengründungen auch nicht ganz gleichmässig zu sein; vielleicht lassen sich aber einige Stücke als später eingeschoben herausheben.[8])

---

1) 182[3]: quod fiscus occupaverat tempore persecutionis; ibid. Z. 5: praest. nomini Christianorum; 185[9] omnia scheneca deserta (in Albano); vgl. Duchesne, Introd. CL f.; auch über die in den Listen vorausgesetzte geographische Einteilung des Reichs ibid. CXLIX.

2) Intra urbe Roma, domos vel horrea.

3) Omnia . . vasa . . ita posuit ut in basilica beati Petri apostoli (bei S. Paul).

4) V. Xysti III, 233[17].

5) Wie auch in V. Petri; cf. Duchesne, p. 120 n. 13; 193 n. 61.

6) Cf. p. 195, n. 72.

7) Cf. n. 71. 74.

8) So das ganze Stück über S. Paul (178[19]—179[9]): hier ist die Aufzählung der fundi ganz unregelmässig unterbrochen durch die vasa sacrata, über die aber keine genaueren Angaben erfolgen. Vor allem scheint die Einteilung der fundi: sub Tarso Ciliciae — sub civitate Tyria — sub civitate Aegyptia (!) — ganz sinnlos der so peinlich zuverlässigen bei S. Peter (cf. Introd. CXLIX f.) nachgeahmt zu sein. — Auch die Einteilung der überseeischen Massae für das baptisterium Constantins (175) ist sonderbar: intra partem Africae — in Grecias — in Mengaulum (wohl die kleine Insel Gozzo: Duchesne n. 60 nach Vignoli). — Verdächtig

Im Übrigen aber beziehen sich die Angaben über den Grundbesitz der Kirchen, von der basilica Petri abgesehen, fast ausschliesslich auf die Umgegend Roms, vielfach auf die nächste Umgebung der betreffenden Kirche, so bei S. Agnese, S. Lorenzo, bei den Gründungen in Ostia, Albano (hier vorzüglich Spuren alter und guter Ortskunde), Capua, so dass sie als durchaus zuverlässig gelten müssen. — Die Schenkungen an Kirchengerät sind einander durchweg ähnlich[1]), abgesehen von den besonders reich ausgestatteten Kirchen des Lateran und des Vatican und von dem Baptisterium Constantins. Von demselben Typus sind diese Donationslisten für neu errichtete Kirchen in den folgenden Viten bis Xystus III.[2]) Im grossen Ganzen werden wir daher, abgesehen von den Incongruenzen der V. Silvestri im Einzelnen, diese Donationen bis Xystus III. als ein gleichzeitig dem L. p. einverleibtes, seinem Ursprung nach zusammengehöriges Stück betrachten können.

Die Donationen für den titulus Silvestri oder Equitii, die sich zweimal finden (170 u. 187), stammen offenbar beidemal aus derselben Quelle, wenn sich auch verschiedene Ungleichheiten finden, und von den (in der zweiten Liste zahlreicheren) fundi sogar nur zwei übereinstimmen; wahrscheinlich wird aber die erste Liste eher in die Vita aufgenommen sein als die lange Reihe der übrigen constantinischen Schenkungen.

Nach der so merkwürdigen und rätselvollen Vita Silvestri zeigt sich ein handgreiflicher Widerspruch auch zwischen der V. Liberii und der Felix II. Die erstere giebt zum ersten Male

---

erscheinen auch die übertriebenen Zuwendungen an die Kirche der hl. Petrus und Marcellinus (183 [14] ff.): ein fundus Laurentus von kolossaler Ausdehnung und ausserordentlich hohen Einkünften, ganz Sardinien (der Auffassung Duchesnes n. 92 widerspricht doch wohl schon die ausdrückliche Angabe: cum possessiones omnes ad eandem insulam pertinentes), die Halbinseln (irrig auch insulae genannt) Misenum und des Mons Argentarius, alles dies mit ungewöhnlich hohen Erträgen; die letzte Besitzung, duae Casae in der Sabina, findet sich dagegen schon mit viel geringerem Ertrag (40 statt 200 sol.) beim titulus Equitii (170 [14]) genannt – Ueberhaupt kommen mehrere fundi bei verschiedenen Kirchen vor: z. B. eine massa Gargiliana 173 [21] zu 400 sol., 184 [23] zu 655 sol.; massa Statiliana 175 [3] und 185 [16] mit 300 und 70 sol.

1) vgl. Duchesne, Introd. CXLIII ff.

2) D. i. bei Marcus, Damasus, Innocenz, Bonifaz I., Caelestin, Xystus III.; nicht immer mit Landschenkungen zusammen. Daneben finden wir in den beiden letztgenannten Viten auch einzelne andere dona, regellos ausserhalb eines so schematischen Zusammenhangs. Ebenso bei Hilarus Bei Symmachus ist vollends kein Zusammenhang mit jenen alten Donationslisten mehr: vielmehr sind diese gelegentlichen Angaben hier unter die, wie berührt, sehr sorgfältige und den Zeitgenossen verratende Aufzählung seiner Bauten verteilt.

eine ausführlichere Erzählung, aber keineswegs dem geschichtlichen Verlaufe entsprechend. Vielmehr ist — von anderen Irrungen abgesehen — Felix II. als rechtmässiger, von Liberius selbst beorderter Stellvertreter und als rechtgläubiger Katholik behandelt; er muss schliesslich dem mit Hilfe des Kaisers und der Arianer wieder eingesetzten Liberius weichen, der, selbst haeretisch, die Rechtgläubigen grausam verfolgt [1]); Felix stirbt abgesetzt, aber sonst unbehelligt, auf seinem Gut an der Via Portuensis. Man weiss, wie die Legende das Andenken dieses »Intrusus« ganz gegen sein Verdienst auf Kosten des rechtmässigen Bischofs, des rechtgläubigen, wenn auch nicht bis ans Ende standhaften Liberius, allmählich verklärt und ihm schliesslich nicht nur die Krone des unschuldig verfolgten Rechtgläubigen, sondern selbst des Märtyrertums zuerkannt hat [2]). Diesen weiteren Schritt zum Martyrium vollzieht die V. Felicis II. in direktem Widerspruche zu der vorhergehenden V. Lib.; ebenso giebt sie einen andern Todes- und Begräbnistag (11. und 15. Nov.) als diese (29. Juli), die beide mit dem historischen Datum in Widerspruch stehen (= 365 Nov. 22) [3]). Diese Vita lässt sich in keinem Punkte mit der des Liberius vereinbaren [4]), und während es dort hiess: »Omnes itaque anni Felicis in huius (i. e. Liberii) ordine dinumerantur«, erscheint hier Felix nach üblichem Schema wie ein direkter Nachfolger des Liberius, auf den seinerseits nach einer Vacanz von 38 Tagen Damasus [5]) gefolgt sei. — Beide Viten enthalten also Legenden und zwar unvereinbare; beide sind vielleicht hervorgegangen aus Identifizierungen mit mehreren Heiligen desselben Namens Felix [6]). — Es ist wohl kaum anzunehmen, dass derselbe Verfasser diese

1) Dagegen scheint sich eine bessere Reminiscenz an des Liberius Verbannung und glorreiche Rückkehr im Eingang der V. Julii unter Verwechslung dieser beiden Bischöfe erhalten zu haben (Introd. CXXIII).

2) Vgl. Döllinger, Papstfabeln 106 ff. — Langen, Gesch. der röm. K. bis auf Leo I. 460 ff., 496 n. — Duchesne, Introd. p. CXX ff. —

3) Die Angabe der V. Fel. II. lässt sich wohl kaum als handschriftliche Corrumpierung des richtigen Datums und darum als die ältere bezeichnen, wie Lipsius, Jahrb. f. prot. Theol. V. 430, will; dem widerspricht doch von vornherein das angebliche Martyrium.

4) Auch nicht in der Dauer von Felix' Pontificat.

5) Fälschlich in V. Fel. als presbyter bezeichnet, wie auch in andern Legenden; cf. Introd. CXXII n. 1.

6) So Duchesne Introd. CXXIII ff., bei der V. Lib. an das Datum des 29. Juli anknüpfend, an dem an der Strasse nach Portus, wo auch Felix II. Landsitz gewesen sein sollte, das Andenken eines hl. Felix gefeiert wurde, — bei der V. Fel. an den Ort seines Martyriums und Begräbnisses an der Via Aurelia. — Auch die Erwähnung der »christiani« am Schlusse der V. Fel. II. scheint aus einer alten Märtyrergeschichte der Heidenzeit zu stammen; s. auch folg. Anm.

beiden unvereinbaren Legenden hinter einander niedergeschrieben hat; die spätere Einschiebung der zweiten ist vielmehr unzweifelhaft, zumal ihr früheres Fehlen durch den oben angeführten Satz der V. Lib. angedeutet zu werden scheint [1]). Da wir c. 500 Felix II. zuerst als legitim in der Reihe der Päpste begegnen, in den Medaillons von S. Paul, so wird wohl diese Interpolation auch schon im Anfang des 6. Jahrhunderts, also bald nach der ersten Abfassung des L. p. entstanden sein können [2]).

Auch im folgenden lassen sich noch einige Einschiebungen mit einiger Wahrscheinlichkeit aufweisen. Bei Damasus erscheint der Satz über die Doppelwahl mit Ursinus zusammen an ungewöhnlicher Stelle, vor der Zeitangabe: »Fuit autem temporibus Juliani«. Duchesne glaubt daher, dass diese Nachricht ein Zusatz, durch die ähnlichen Verhältnisse der Gegenwart des Verf. veranlasst und der Darstellung des Schismas zwischen Symmachus und Laurentius nachgebildet sei. Aber der Verf. scheint doch überall den Streitigkeiten um die Legitimität eines Papstes besondere Aufmerksamkeit zu schenken [3]). Eher liesse sich daher m. E. an einen spätern Einschub des »fuit autem temp.« denken, da diese Angabe, unrichtig berechnet, ein Versuch die bisherigen Synchronismen fortzusetzen, sich eher bei einem spätern Überarbeiter erklärt, während für den ursprünglichen Verf., dessen Quelle versiegte, und der auf eigne Berechnungen für die Folgezeit ja verzichtete, kein Grund zu dieser vereinzelten und an nicht üblicher Stelle eingefügten Notiz vorlag. — Dagegen ist wohl zweifellos in derselben Vita das Constitutum des Damasus zwischen Ordinationen und Sepultur später eingeschoben [4]); begegnen doch öfter Interpolationen an dieser Stelle, z. B. auch bei Xystus III. der Kirchenbau eines Bischofs Petrus [5]).

Weiterhin begegnen wir in dieser Vitengruppe (seit Liberius) einigen Überarbeitungen des ursprünglichen Wortlautes [6]). —

1) So auch Duchesne a. a. O. — Der Schluss ist wohl dem der Viten des Corn., Marcellin und Marcellus nachgebildet.

2) Das laurentianische Fragment zählt einen Bischof weniger als unser L. p.; Duchesne vermutet, dass der Fehlende Felix II. war, also dass dessen Biographie damals noch nicht geschrieben war, als das Fragment entstand.

3) Vgl. Liberius, Damasus, Bonifaz I., Xystus III., Symmachus; fast alle diese Stellen zeigen untereinander stilistische Verwandtschaft (s. weiter unten), so dass man wohl einheitliche Abfassung annehmen muss.

4) Verstärkt wird dieser Eindruck durch den ungewöhnlichen Zusatz: »qui hoc praecepit etc.«; auch fehlt diese Constitution in F und K; ihrem Inhalt widerspricht obendrein V. Coelestini (»quod ante non fiebat«).

5) Cf. Duchesne n. 17.

6) Dabei sehen wir natürlich ab von allen nur handschriftlichen

So ist das Schisma des Bonifatius und Eulalius in dem vollständigen Texte ziemlich ausführlich dargestellt, zwar mit verschiedenen Irrtümern, aber auch mit Hervorhebung der in der That entscheidenden Momente, des kaiserlichen Eingreifens und der Widersetzlichkeit des Eulalius bei der Osterfeier, während F. K. dies vernachlässigen und allein von einer Synode berichten, der eine durchaus unzutreffende Entscheidung beigelegt wird [1]). Beide Berichte schliessen einander aus; aber entgegen Duchesne [2]) scheint mir der ungekürzte die Ereignisse richtiger zu beurteilen und ihnen näher zu stehen.

Bei Xystus III. ist die Anklage des Bassus [3]) in F. K. mit wenigen knappen Worten berichtet, die inhaltlich nicht abweichen von der ausführlicheren vollständigen Fassung. Da diese letztere aber stilistisch ganz den übrigen Viten sich verwandt zeigt, so scheint sie ursprünglich und keine Erweiterung des kürzeren Textes zu sein, dessen Wortlaut sich nur als ein knapper Auszug aus jenem darstellt [4]).

Auch in der V. Leonis begegnen wir zwei verschiedenen Berichten über das Conzil von Chalcedon; hier scheint F. oder seine Vorlage — obwohl der Text des L. p. einige Irrtümer berichtigt — klarer und vielleicht ursprünglicher zu sein, da er einige Nachrichten mehr bietet [5]) als L. p., der seinerseits nur die Glaubensformel hinzufügt, die aber leicht beim Excerpieren der Vorlage von F. fortgelassen werden konnte [6]).

Dazu kommen auch einige Auslassungen in unseren Viten. Die so häufige Formel »Hic fecit constitutum de ecclesia« begegnet in F. auch unter Leo, und eine nachträgliche Einschiebung in einem abkürzenden Texte ist doch unwahrscheinlich. — Zweifellos ursprünglich, weil den Zeitgenossen verratend, ist endlich das nur in F. erhaltene [7]) Elog des Symmachus:

Varianten zwischen den vollständigen Texten und den Catalogen F und K, welche die inhaltliche Bedeutung nicht verändern. — Nur eine sei erwähnt: Unter Siricius steht das Dekret über das »fermentum« in zwei verschiedenen Fassungen; L. p. scheint aber doch die ursprüngliche zu haben gegenüber F. K., wegen Analogie mit dem gleichen Dekret unter Miltiades (vgl. bes. auch den Zusatz: »quod nominatur fermentum«).

1) Vgl. Langen I, 763 ff.

2) Revue des quest. hist. XXVI, 513 ff. — Introd. p. LXII.

3) Vgl. Langen, l. c. 845 n. 1.

4) Vgl. dagegen Duchesne, Introd. LX. CXXVI f.

5) Z. B. zwei getrennte Sitzungen, die zwischen ihnen liegende Zahl der Tage, die Zahl der mit Marcian an Leo schreibenden Bischöfe.

6) Vgl. Duchesne, Revue des quest. hist. XXVI, 515; Introd. LXI; V. Leon. n. 2.

7) In K. nur zum Teil erhalten. — Der Ansatz zu einem ähnlichen Elog findet sich ja schon bei Gelasius: »Hic fuit amator pauperum et clerum ampliavit.«

»Hic amavit clerum et pauperes, bonus, prudens, humanus, gratiosus«; desgleichen der Zusatz beatus zu Symmachus' Namen, der in F. K. sich bisweilen an Stellen findet, wo er in dem vollständigen Texte nicht mehr steht [1]).

Dieser Text des L. p., wie er unter Hormisda angelegt sein wird, erhält auch eine gewisse Einheitlichkeit durch die stehenden Formeln für Constitutionen, Bauten u. s. w., die indessen auch späterhin gewahrt bleiben, sowie durch einzelne öfter wiederkehrende Angaben in stereotyper Form, wie endlich durch mehr stilistische Erscheinungen, Wiederkehr verschiedener Ausdrücke und Wendungen [2]). Zu solchen öfters begegnenden Nachrichten gehört die allgemeine Notiz: Hic fecit constitutum de (omni) ecclesia [3]), bisweilen auch erweitert (z. B. Coelestin), und die Nachrichten über die Haeretiker, die — meist betreffen sie die Manichäer — stets in ähnlicher Weise (ausser in V. Hilari) abgefasst werden [4]).

Endlich wiederholen sich zahlreiche charakteristische Ausdrücke in dieser Vitenfolge, aus denen man wohl auf einheitliche Abfassung durch einen Bearbeiter schliessen darf [5]).

---

1) Die ursprünglichere Fassung von F. K. gegenüber L. p. verteidigt Duchesne, Revue des quest. hist. XXVI, 503f.; Introd. p. LXII.

2) Einige derselben s. bereits oben.

3) Bei Pius, Zephyrin, Silvester, Marcus, Damasus, Siricius, Anastasius, Innocenz, Coelestin, Leo (nur in F.), Hilarus (hier mit genauer Datierung, wohl von seinem Ordinationstage im Jahre 465: s. Langen, II, 121 n.; Duchesne p. 245 n. 2), Felix III. (als Nachtrag nach der Vacanz: Et post transitum eius factum est a presbiteris et diaconibus constitutum de omnem ecclesiam; vielleicht ans Ende der V. Simplicii gehörig, cf. Duchesne, p. 254, n. 16), Gelasius.

4) Eusebius (Hic hereticos invenit in urbe Roma); Miltiades (Et Manichaei inventi sunt in Urbe; vgl. Langen I, 395 n. 1.); Siricius mit dem Zusatz: quos etiam exilio deportavit, wie bei Gelasius und ähnlich auch noch bei Hormisda; diese beiden letzteren, sowie Symmachus verbrennen auch ihre Bücher (quorum codices ante fores ... incendio concremavit); ähnliches unter Innocenz und Leo, Anastasius I. (nach diesen Analogieen wird doch wohl »quia eodem tempore Manichaei inventi sunt in urbe Roma« den Vorzug der Ursprünglichkeit verdienen vor dem »propter Manichaeos« in K. und den Hss. E; s. dagegen Duchesne p. 218, n. 4). — Etwas ähnliches ist auch die mehrmalige Erwähnung der gesta martyrum (Clemens, Anteros, Fabian). — Dagegen ist etwas anderes die Wiederholung eines Dekrets mit gleichem Wortlaut, wie z. B. Bonifaz' Verbot des Dienstes am Heiligen für die Frauen und Nonnen schon dem Soter, als gegen die Mönche gerichtet, zugeschrieben war. Anklänge auch zwischen Verordnungen von Silvester und Julius (171 $^{12f.}$ und 205 ^{5}). —

5) Eine Anzahl Beispiele: Hic exilio fuit: Lucius, Silvester, Julius. — ut humanitatem ecclesiae viaticum eis largiatur: Siricius; ut .. viaticum eis non negaretur pietatis ecclesiae: Xystus III. — propter baptismum et paenitentiam multorum: Marcellus, vgl. Simplicius und Xystus III.; Hilarus. — quos (hereticos) ad manum impositionis reconciliavit: Euseb.; hereticum

Dieser Text erhielt bald Fortsetzungen; denn den folgenden Viten bis Silverius muss im Allgemeinen ziemlich zeitgenössische

sub manum impositionis reconciliari: Siric. — Qui exposuerunt fidem .. catholicam: Silvest., Leo. — cum adiacentibus campestribus: Silvester; cum omnem agrum campestrorum: Marcus; cum adiacentibus adtiguis: Damasus, Innocenz, Xystus III. — qui vero catholicus et confessor quievit: Silvester; Qui etiam in pace confessor quievit: Symmachus. — Et cum eo ordinatur sub intentione ..: Damasus, ebenso Bonifaz I., Symmachus (und noch Bonifaz II.). — erigerunt ab urbe et constituerunt eum .. episcopum: Damasus; erigerunt E. et revocaverunt B. in urbem Romam et constituerunt episcopum; E. vero miserunt foris ..: Bonif. I.; constituit L. in .. episcopum: Symmach. — et mansit D. in urbe Roma praesul in sedem apostolicam: Damasus; et factus est praesul S.: Symmachus. — et fuit dissensio in clero: Bonif. I.; separatus est clerus et divisius est et senatus, oder: et fecerunt schisma et divisus est iterum clerus: Symmach.; vgl. noch Bonifaz II. (et fuit dissensio in clero et senatu), in dessen Vita das Schisma vornehmlich nach Vorbild von V. Bonif. I. erzählt wird. — Hic accusatus invidiose incriminatur .. et facto synodo purgatur a 44 episcopis, qui etiam damnaverunt: Damasus; Hic incriminatur a ... et facto convento, cum magna examinatione, iudicium synodicum, purgatur a 56 episcopis, et condemnatur .. a synodo: Xystus III.; incriminaverunt .. et subornaverunt testes falsos .. accusantes .. Eodem tempore b. S. congregavit episcopos 115 et facto synodo purgatur a crimine falso et damnatur ..: Symmachus. — scriptione (statt »proscriptione«, wie die Quelle, passio Marcelli, hat) damnata est: Marcellus; scriptionem Bassum condemnaverunt: Xystus III. — exilio monasterii religavit: Innocenz; religatione monasterii: Siricius. — versibus exornavit: Damasus, Xystus III. — probatus ex omni parte: Silvester; probatus sub omni examinatione: Siricius, in virginitate: Leo. — lignum dominicum: Hilarus, Symmachus. — tempus paenitentiae: Simplicius (249 [11. 14]). Felix III. — eregit a communione: Felix III.; se a communione eregerunt: Anastasius II. — occulte revocare: Anastasius II.; Symmachus. — sub omni examinatione: Siricius; cum magna examinatione: Xystus III.; facta examinatione: Felix III.; vgl. auch noch Hormisda: cum examinatione plagarum. — usque in hodiernum diem: Callist, Marcellin, Silvester. — ex rogatu: [Pius], Silvester, Liberius, Xystus III. — ex suggestione: Silvester, Marcus. — Sub huius episcopatum (iterum) venit relatio de Grecia: Simplicius, Felix III., ebenso Gelasius; ähnlich Bonifaz II.: venit relatio ab Afris. — exparsit per universum mundum: Siric.; et per universum Orientem exparsit: Hilarus; misit per tractum Orientis: Gelas., ähnlich später Martin: per omnes tractos Orientis et Occidentis direxit. — missa auctoritate: Liberius, Bonifaz I.; ordinavit praecepta sua auctoritate: Leo. — cyrographum findet sich öfter: Anastasius I., Leo. Simplicius, indem es hier immer die Unterschrift bedeutet, nicht, wie später meistens, die Urkunde selbst (s. Hormisda, Bonif. II., Joh. II., Joh. V. z. B.) — Das Archiv wird öfter in ähnlich lautenden Ausdrücken citiert (Siricius, Coelestin, Leo), aber auch später noch in kaum abweichenden (Bonif. II.; Martin, Leo II., Joh. V.). — Langen bemerkt (II, 239 n. 1), dass zur Zeit des Symmachus »papa« als Bezeichnung des römischen Bischofs speziell üblich wurde; so finden wir auch im L. p. papa als regelmässige Titulatur (bezw. venerabilis, beatissimus papa), aber erst seit Leo I., der, wie seine Nachfolger Simplicius und Felix III., daneben auch archiepiscopus genannt wird; vorher nur episcopus, wenn auch häufig von der sedes apostolica die Rede ist.

Anlage zugeschrieben werden. Zunächst erfolgte wohl eine Weiterführung bis Felix IV., wie bereits oben aus dem Formular geschlossen wurde, und worauf vor allem der Abschluss des Textes F. mit dieser Vita führt. Denn ohne die Annahme einer wirklich nur bis hierher reichenden Vorlage lässt sich jener Abschluss doch nicht ohne Gezwungenheit erklären, sowenig der Inhalt dieser Vita auch ein zeitgenössisches Interesse bei dem Verf. verrät.

Die Viten des Hormisda und Johannes indessen, in der Anlage einander schon ähnlich [1]), zeigen in der Lebhaftigkeit ihrer Erzählung und der Anteilnahme an dem Geschicke Johanns, dass ihr Verf. der geschilderten Zeit nicht fernstand. Beide sind dazu, noch in stärkerem Masse als die V. Symmachi, mehrfach umgearbeitet. F. bietet für Hormisda einen vollständigeren Text als L. p., der zum mindesten eine grosse Lücke enthält; für Johann zeigt F. eine solche, bei seinem abkürzenden Verfahren nicht auffallend, aber auch manche beachtenswerte Variante.

In der V. Horm. ist die ursprüngliche Fassung verändert worden durch den Zusatz »sub Johanne episcopo Constantinopolitano« (269^7), der falsch ist und in F. fehlt; 270^{16} ist die Synode, durch welche der widerspenstige Clerus von Cp. beruhigt wurde, ausgefallen und diese Lücke durch einen ungeschickten Einschub ($270^{17 ff.}$) ausgefüllt, der nichts Neues berichtet und sich zum Teil an den Beginn der Erzählung, wie F. ihn bringt, anschliesst [2]). Dazu kommen kleinere Abweichungen von F.: 1) gleich im Beginn der Vita fehlt »reconciliavit Graecos«, was gleichsam das Thema für die folgenden Ausführungen angiebt; dadurch ist dieser erste Satz in L. p. nichtssagend geworden. — 2) L. p. befindet sich dagegen in Übereinstimmung mit Hormisdas Briefen in der Lesart Venantius unter den päpstlichen Gesandten von 515 [3]) statt Evantius (F.), ebenso in Hinzufügung des Notars Hilarus [4]); wenn bei der zweiten Gesandtschaft von 517 F. allein auch den Subdiacon Pullio nennt, so ist das nicht ganz genau, da dieser erst nach Abreise der

1) Ausserdem wird in beiden das Consulat zum Todesdatum hinzugefügt; in beiden werden Donationen des oströmischen Kaisers für die römische Kirche aufgezählt, bei Horm. auch solche anderer Herrscher, wobei allerdings in Bezug auf Chlodwig ein Irrtum vorliegen muss.

2) Mit Unrecht scheint mir Crivellucci, storia delle relazioni tra lo stato e la chiesa II (1885) 109 diesen Satz in L. p. für eine Reise des Hormisda von 519 nach Ravenna zu verwerten; sie fällt ja ganz aus dem Zusammenhang heraus.

3) Vergl. z. B. Thiel, epistolae Romanorum pontificum. I. (Braunsberg 1868) p. 758.

4) Ibid. und sonst.

beiden Bischöfe Ennodius und Peregrinus[1]) an Johannes von Nicopolis gesandt wurde[2]). — 3) F. hat mehrere annehmbare Zusätze, die L. p. fehlen: die Reise des Papstes nach Ravenna 515, die auch im L. p. vorausgesetzt wird[3]); die Bemerkung »ut sub libelli satisfactione revocarentur« als Instruktion für die erste Gesandtschaft wird bestätigt durch den erhaltenen libellus, dessen Unterzeichnung Hormisda verlangte[4]). Auch der zweiten Gesandtschaft wird dieser libellus mitgegeben, wobei F. hinzusetzt, »per quem redirent[5]); quod si noluissent epistulae suscipere contestationes[6]), per civitates spargerent«: was dem folgenden Verhalten der Legaten ganz entspricht und daher kaum als spätere Erweiterung angesehen werden kann. — 4) Wenn F. »eiecit eos per locum periculosum« hat und L. p.: per posterulam, so scheint die erstere Lesart aus der zweiten entstanden, vielleicht durch das folgende (in navem) periculosam veranlasst zu sein. Kleine erklärende Zusätze in F. bei dem Auffangen der päpstlichen contestationes sind »heretico« zu Anastasio Augusto und »in manus Anastasi« nach Constantinopolim direxerunt[7]). — 5) Sachlicher giebt F. den Inhalt des Schreibens des neuen Kaisers Justinus wieder als Bitte um Sendung von Bevollmächtigten[8]), während L. p. allgemeiner sagt: »ut reintegraretur pax ecclesiarum«. — 6) Bei der folgenden Gesandtschaft von 519 spricht L. p. fälschlich von »Johannem

---

1) Dessen Sitz Misenum übrigens F. auch nicht angiebt, wohl aber L. p.

2) S. Thiel l. c. 811.

3) Cfr. 269[7]: cum consilio regis Theoderici. Über Theoderichs Anteil an der Beendigung des Schismas s. Crivellucci, l. c. 106 ff., der aber wohl zu weit geht.

4) S. Thiel l. c. 753. 754.

5) Scil. Graeci ad communionem sedis apostolicae, wie 102[8].

6) Was mit diesen gemeint ist, ist nicht ganz ersichtlich, cf. Duchesne n. 11.

7) Hier wird auch übereinstimmend von L. p., F., K. das Citat aus Anastasius' Schreiben an Hormisda angeführt, das ganz gut zu dem Schluss des wirklich erhaltenen (iniuriari enim et annullari sustinere possumus, iuberi non possumus; Thiel p. 814) passt. So auch Crivellucci l. c. II, 59. — Langen 258 n. 3 bezieht die Angabe des L. p., die er mit Unrecht in Zweifel zieht, irrig auf die erste Sendung.

8) Vgl. Thiel 831. — Zweifelhaft scheint mir, ob »cum consilio regis Theoderici« wie in F. zu dem Briefe des Kaisers gezogen werden darf, wofür Duchesne den Schluss der Epistel des comes Justinian (l. c. 834; nicht des Kaisers!) anführt, der übrigens auch nicht besagt, dass der Papst das consilium Theoderichs einholen solle (wie F.). L. p. bezieht das wohl richtig, in Analogie zur ersten Gesandtschaft, mit »Tunc« zum folgenden Satz; das »tamen« in F. ($\overline{tn}$) kann ja leicht aus tunc ($\overline{tc}$) verlesen sein.

et Blandum presbiteros«; Johann wird als episcopus sowohl von F., wie in den Briefen (z. B. Thiel 843) bezeichnet[1]). L. p. nennt unter den Legaten auch den notarius Petrus mit Recht, da er in F. zwar fehlt, aber von den Legaten selbst als mit ihnen in Scampa (Epirus) anwesend erwähnt wird[2]). Der Zusatz von F. zu dem wieder übersandten libellus, den der L. p. doch recht ungenau und tendenziös textus libelli paenitentiae nennt, entspricht dem schon oben angeführten[3]) und ist dadurch wohl gegen die Verdächtigung, später eingeschoben zu sein, gesichert. — 8) Vitalian wird in F. richtig als magister militum[4]), in L. p. irrig als consul bezeichnet, zu welcher Würde er erst später (520) gelangte. — 9) Endlich bei der Notiz über Afrika werden wir wohl das »reordinatur« (statt des undeutlichen revocare) und »a tempore persecutionis«[5]) als dem ursprünglichen Texte angehörig ansehen dürfen.

Somit lässt F. von beiden Überarbeitungen — denn dieses Verhältnis werden wir hier doch wohl annehmen müssen — zweifellos in der Mehrzahl der Fälle den ursprünglichen Text besser erkennen, trotz gelegentlicher Auslassungen und Irrtümer.

Für die V. Johannis ist dies Verhältnis im grossen Ganzen dasselbe. F. lässt eine grössere Stelle, den Empfang Johanns in Constantinopel, überhaupt aus; dagegen scheint L. p. bisweilen überarbeitet zu sein[6]); im Übrigen sind nur wenige sachliche Differenzen zwischen beiden Texten[7]): 1) F. nennt Theoderich »arrianus« (104^{11})[8]), Johannes »venerabilis papa« (104^{12}), die mit ihm gehenden Exconsuln »viri religiosi« (104^{13}); L. p. giebt dagegen 257^{7} »egrotus infirmitate« statt des einfachen »egressus« in F. — 2) Der Erfolg der Gesandtschaft wird in F. weit eingehender mit vielen Namen berichtet anstatt der summarischen Zusammenfassung in L. p.; dabei erhält Theodorus sowohl das praenomen Flavius, wie auch das ungewöhnliche Epitheton »praecedentem omnium dignitatum splen-

---

1) Germanus wird von L. p. wie F. Bischof von Capua genannt; Thiel 843 n. 12 und 618 n. 15 bezweifelt diese Angabe ohne genügenden Grund.

2) L. c. 850; auch Hormisda nennt ihn nicht; aber ebenso lässt er 843 Dioskur aus, während er ihn S. 846 mit aufzählt.

3) quomodo redirent Graeci ... vgl. 100^{10}.

4) z. B. Thiel 859. 869. — vgl. Duchesne, Revue des quest. hist. XXVI, 505 f., Introd. LXII.

5) in F., fehlt in L. p.

6) z. B. der Satz 276^{1}ff. Indessen ist auch F. verderbt, z. B. 104^{26}ff.; vgl. Revue des quest. hist. XXVI, 507 n.

7) K., für Horm. bis auf wenige Zeilen gekürzt, steht hier meist F. näher, hat aber auch z. B. die Krönung Justins, wie L. p.

8) Statt hereticus in L. p.

dorem« (104^{21})[1]. — 3) F. enthält nichts von der Krönung des Kaisers durch den Papst, indessen schon K. — 4) Zu der Hinrichtung des Symmachus und Boethius macht F. den Zusatz: »quorum etiam corpora abscondi praecepit« (abgekürzt in K.). — 5) Auf der Rückreise starb der Patrizier Agapit in Grecias (F); genauer sagt L. p.: Thessalonica. — Im Übrigen sind dabei beide Texte von gleicher Anteilnahme für Johann, die sich vor allem in einer übereinstimmenden Verschiebung des Sachverhalts ausspricht, durch welche die brutale Vergewaltigung des römischen Bischofs durch Theoderich besonders hervorgehoben wird. In der That wäre das Verhalten des Königs unerklärlich, wenn wirklich Johann den ihm gewordenen Auftrag durchaus ausgeführt und sogar seine Erfüllung erlangt hätte[2]. Man muss wohl annehmen, dass der Papst dem gotischen Arianer wenigstens nicht völlig zu Willen war, zumal ein Eingreifen zu Gunsten der Häretiker eine vielleicht unbillige Forderung für das Haupt der rechtgläubigen Kirche war[3]. Diese tendenziöse Entstellung, die dem Papst ein gewisses Märtyrertum verleiht, verstärkt den Eindruck einer zeitgenössischen Entstehung, den die zahlreichen zuverlässigen Detailangaben[4] hier wie in Hormisdas Vita erwecken.

Dass gerade bei diesen drei Viten — denn auch bei Felix IV. findet sich für dessen Ordination eine ursprünglichere Lesart[5] — und allenfalls auch noch für Symmachus in den erhaltenen Texten verschiedene Überarbeitungen sich zeigen, erklärt sich wohl aus dem grösseren Interesse, das diese Parthien noch zur Zeit der Abfassung und darnach besassen. Im Stil lassen sich meines Wissens keine Unterschiede von den früheren Viten und keine ihnen speziell eigentümlichen Ausdrücke feststellen; die oben angeführten Wendungen griffen mitunter ja auch über Symmachus hinaus[6].

1) Worauf Duchesne gewiss mit Recht grossen Wert gelegt hat (Revue des quest. hist. XXVI, 507 f., Introd. p. LXII).

2) omnia meruerunt.

3) Von einer Weigerung Johanns berichtet ja der Anon. Vales. c. 88 ff. (Auct. ant. IX, 328); vgl. Langen 300; Crivellucci II, 113 ff. Über die Zuverlässigkeit der Nachricht von der Krönung des Kaisers gehen die Ansichten beider Forscher auseinander.

4) z. B. die 4 Begleiter Johanns nennt auch Anon. Vales. (neben mehreren Bischöfen, die indessen der L. p. nicht hat), oder die Angabe über Theoderichs Tod, dessen genaues Datum dem Verf. offenbar bekannt ist, trotz des unbedeutenden Rechenfehlers (s. Duchesne n. 10).

5) s. o. — Zuerst Duchesne, Revue des questions hist. XXVI, 508.

6) Erwähnt sei noch der Ausdruck »cum gloria« (suscepit oder ähnlich), auch cum gloria et laudem, der sich gerade hier bei Hormisda und Johann mehrmals, auch kurz vorher bei Symmachus und kurz darauf bei Agapit, seitdem aber nicht mehr vorfindet. Vereinzelt begegnen wir ihm früher, im Cat. Lib. (Cornelius) und im L. p. (Silvester, Julius und Gelasius).

§ 2. Bonifaz II. bis Vigilius.

Nachdem Duchesne gezeigt hat, dass die uns vorliegende V. Silverii aus 2 Teilen von verschiedenen Verfassern besteht[1]), können wir die Viten von Bonifaz II. bis zum Anfang der des Silverius zunächst zusammenfassen. Diese scheinen ziemlich einheitlichen Geistes zu sein; besonders macht sich eine gewisse Opposition gegen die von den gotischen Herrschern eingesetzten Päpste geltend. Der Verf. der V. Bonif. II. ist jedenfalls ein Anhänger Dioskurs, des Gegenpapstes, dessen Andenken erst unter Agapit, lange nach seinem Tode von dem unrechtmässig über ihn verhängten Anathem feierlich gelöst wurde[2]). Die V. Agapiti, die dies berichtet, ist unzweifelhaft von derselben Hand, wie die des Bonifaz. Das Urteil über diesen ist in beiden das gleiche[3]); die V. Johannis II. gehört gleichfalls dazu, wenn auch die Tendenz des Verf. hier nicht hervortritt: man weiss nichts über Johanns Verhalten in der Sache des Dioskur. Agapit scheint sich auch ihm gegenüber in einem gewissen Gegensatz befunden zu haben[4]). Mit grosser Vorliebe wird aber Agapit behandelt, selbst auf Kosten des byzantinischen Herrschers, dem der Verf. gerade in diesen Viten sonst durch schmückende Beiwörter und besonders durch den Titel domnus seine Achtung bezeugt[5]). — Dagegen ist der Verf., dem zufolge Silverius' Erhebung nur mit Gewalt und Bestechung durch Theodat im Widerspruch zu den canones geschieht, infolgedessen mit diesem Papste nicht einverstanden; er schildert mit lebhafter Erinnerung statt des Lebens dieses Papstes den gotischen Krieg und die

---

1) Introd. p. XXXIX. Der I. Teil enthält die politische Geschichte bis zum Ende der Belagerung Roms durch Vitiges, also bis März 538; der II. ist ganz andern Inhalts und beschäftigt sich nur mit der Person des Silverius, mit seiner Leidensgeschichte, und wiederholt dabei ohne jeden politischen Beigeschmack die Ankunft Belisars in Neapel und Rom.

2) Das Schisma des Dioskur war hervorgerufen durch die Designation des Bonifaz durch Felix IV; cf. Duchesne, Mélanges d'archéol. et d'hist. III, 239 ff., Ewald N. A. X, 412 ff. — Da Felix IV. von Theoderich eingesetzt war, so kann man wohl auch Bonifaz als Candidaten der gotischen Partei ansehen, dem übrigens seines Reichtums wegen auch das Volk im Gegensatz zum Clerus anhing. — cf. Duchesne, a. a. O. 252 ff.; Langen 304 f. Den entgegengesetzten Standpunkt über die Parteiangehörigkeit vertritt mit keineswegs zwingenden Gründen Crivellucci (II, 132 f.).

3) Auch bei dem Berichte über Bonifaz' Versuch, Vigilius zu seinem Nachfolger zu designieren, zeigt der Verf. seine Abneigung gegen Bonifaz und dieses unkanonische Verfahren.

4) Vgl. seine veränderte Haltung gegenüber Contumeliosus von Riez und Caesarius von Arles; Langen S. 324 f.

5) imperator domnus Augustus: bei Agapit und im I. Teil von Silverius; vir religiosus: Johann II., wie schon bei Johann I.; piissimus (schon Leo I.) Agapit; christianissimus: Johann II., Agapit.

Belagerung Roms bis zum Abzug des Vitiges nach Ravenna (538 März), d. h. bis über das Ende des Pontificats und des Lebens von Silverius hinaus. Auch hier zeigt er sich als Feind der Goten[1]) und Anhänger Belisars; wenn er auch seine Grausamkeit gegen Neapel nicht zu billigen scheint (290$^{14\,ff.}$), so feiert er ihn doch als Verteidiger Roms; denn er scheint lebhaften römischen Patriotismus zu besitzen, wie schon die mehrmalige Hervorhebung des nomen Romanum zeigt[2]). Demnach werden also diese Viten nicht lange nach 538 von einem römischen Cleriker aus dem Anhange Agapits, der der Wahl des Silverius erst nachträglich »propter adunationem ecclesiae et religionis,« wie er selbst sagt (290^{5}), seine Zustimmung gab, verfasst sein.

Diesen Ansatz unterstützt, dass der Verf. sich überall gut unterrichtet zeigt[3]). Einige Punkte könnten allerdings daran zweifeln lassen: 1. die Conzilsbeschlüsse aus Africa, die unter Bonifaz II. gemeldet werden, könnten eine Verwechslung mit dem Synodalschreiben aus Carthago von 534 sein, das erst Johann II. erhielt[4]); — 2. das falsche Datum von Johanns II. Beisetzung. Aber die Todestage für Bonifaz[5]) und für Johann sind ebenso interpoliert, wie der Tag von Agapits Ankunft in Constantinopel (287^{8}), den Langen wohl vergeblich durch eine Conjektur zu retten sucht (330 n. 2.)[6]). — 3. Die Ungenauigkeit in Bezug auf Zweck und Erfolg der Sendung Agapits zu Justinian erklärt sich leicht aus der Tendenz des Autors, der den politischen Zweck eigentlich ganz verschwinden lässt[7]) und nur den kirchlich-hierarchischen Erfolg hervorhebt, den Agapit mit der Absetzung des Anthimus und der Weihe des Mennas errang.

---

1) Cf. 290^{7}: Tod Theodats und vorher.

2) 291$^{8.\,11}$; besonders die erste Stelle ist bezeichnend: »Vilisarius qui pro nomine Romano erat«; danach entscheidet er sich eben im Streite der Parteien. — Ähnlich geht auch schon Leo I. zu Attila »propter nomen Romanum«.

3) Vgl. darüber Duchesne, Introd. XXXIX ff.; natürlich ist das besonders deutlich bei der V. Silverii, wo die mitgeteilten Daten z. B. durchaus zuverlässig sind: 290^{7} und Belisars Einzug in Rom 290^{18}, der Beginn der Belagerung 291^{8}. Auch die letzte Angabe über den Bericht des Bischofs Datius von Mailand von der Hungersnot in Oberitalien stammt wohl aus guter Quelle, sowohl wenn der Verf. aus der mündlichen Aussage des Datius bei seinem Aufenthalt in Rom (537/8, Procop. b. G. II, 7; so Duchesne n. 14), als auch wenn er aus einem Briefe schöpfte.

4) So Langen, 327 n. 1; anders und nicht unwahrscheinlich sucht dies Duchesne zu erklären (p. XLI).

5) Dieser gehört schon seiner Form nach (»sub die« mit fortlaufender Tageszählung) einer spätern Zeit an.

6) Vgl. Duchesne p. 283 n. 15; 286 n. 5; 288 n. 5. Introd. p. XL.

7) Auch im Anfang wird Theodats Auftrag nicht mitgeteilt.

Abgesehen von der V. Silverii, die zum ersten Male sich rein auf das Gebiet der Zeitgeschichte begiebt und den Zusammenhang mit dem apostolischen Stuhl dabei völlig verliert, sind diese Viten sonst den früheren des L. p. nachgebildet; besonders deutlich erinnert die V. Bonif. II. an die Bonifatius I.[1]), sowie die V. Agapits an die Johanns I., welcher der Bericht über die Gesandtschaftsreise nach Constantinopel zum Teil nachgebildet zu sein scheint[2]). So tritt hier schon, wie später in umfangreicherer Weise, das Bestreben dieser Biographen hervor, wo der Stoff es gestattet, ähnliche Vorkommnisse mit ähnlichen Worten, wie ihre Vorgänger, zu berichten, ohne dass infolge dieser Bequemlichkeit ihre Zuverlässigkeit sich verringerte.

Dem gegenüber ist der 2. Teil der V. Silverii durchaus anderen Charakters, und ich glaube kaum, dass man dieses merkwürdige, romanhaft erzählte Stück mit Recht einem Zeitgenossen des Silverius und seines Nachfolgers Vigilius zuschreibt[3]). Allerdings liegt der Erzählung eine im Allgemeinen richtige Anschauung zu Grunde; aber im Einzelnen finden sich doch zahlreiche Unrichtigkeiten: das Datum für Belisars Ankunft in Rom[4]) ist falsch; der Briefwechsel zwischen der Kaiserin Theodora und Silverius hat überhaupt nicht stattgefunden[5]); dagegen bemühten sich Belisar und Antonina, Silverius zur Nachgiebigkeit gegen die dogmatischen Wünsche der Kaiserin zu bewegen, was die Vita übergeht; seine Verbannung nach Patara, seine Rückkehr nach Italien infolge des Eingreifens Justinians, wird ausgelassen, vielmehr bemächtigt sich der Vita zufolge Vigilius gleich nach seiner Absetzung seiner Person und schickt ihn nach den pontischen Inseln (Palmaria), wo er ihn verhungern lässt[6]). — Immerhin aber scheint eine geschäftige

1) S. die Ausdrücke: Hic cum ... ordinatur sub intentione. — Et fuit dissensio in clero et .. Ja beide Viten geben dieselben 2 Basiliken als Wahlorte an; aber hier scheint die V. Bonifaz' I. nach der spätern überarbeitet zu sein, da für sie die eine Angabe erweislich falsch ist.

2) Vgl.: Hic missus est a .. ad .. Augustum in legationem, quia eodem tempore ...; Qui vero ambulavit Constantinopolim ..., susceptus est ... cum gloria; — Tunc .. Augustus .. humiliavit se .. et adoravit beatissimum A. papam. — Qui vero .. omnia optenuit (hier V. Joh. I.: Qui vero .. omnia meruerunt). — Ebenso mag aus V. Joh. I. das Beiwort Justinians »vir religiosus« in V. Joh. II. stammen.

3) Duchesne, Introd. CCXXXI.

4) Das Duchesne (n. 17) allerdings auch als Interpolation ausscheidet, wie jene obigen Daten, ohne hier aber einen andern Grund zu haben als die faktische Unrichtigkeit.

5) Duchesne n. 19; vgl. auch hier und im Folgenden seinen geistreichen Aufsatz: Vigile et Pélage; Revue des questions hist. XXXVI (1884) p. 369 ff.

6) Vgl. Langen 342 ff.

Ueberlieferung das Andenken dieses unglücklichen Papstes als eines confessor, an dessen Grab sich Wunder vollzogen (293^{7}), lebendig erhalten zu haben, vielleicht gerade als Contrast zu den zweideutigen Gestalten seiner beiden nächsten Nachfolger. — Dem entspricht auch die Form dieser Erzählung, die im Anfang noch dem üblichen Stile sich anschliesst [1]), dann aber in eine durch fortwährende direkte Rede und wörtlich wiedergegebene Gespräche fast dramatisch belebte Darstellungsweise mit Nachahmung der biblischen Erzählung von Christi Verhör vor Pilatus übergeht [2]).

Auch glaube ich nicht, dass nach Silverius' Vita ein scharfer Einschnitt anzunehmen ist; der Abstand der V. Vigilii von der vorhergehenden erscheint doch nicht so gross. Gerade die Darstellungsart zeigt eine unverkennbare Aehnlichkeit mit dem Stil der V. Silverii (2. Hälfte) [3]). Daraus ergiebt sich auch, dass hier ähnliche Motive wiederkehren: das Hervortreten der Kaiserin, ihr Briefwechsel mit Vigilius wie mit Silverius; ihr schriftlicher Befehl an den scribon Anthemus wird hier so citiert wie dort der an Belisar, und ähnliches (s. letzte Anm.). Das sind hier, wie es scheint, frei erfundene Motive; und wir sahen, dass auch in der V. Silv. diese Angaben zum mindesten teilweise sehr unwahrscheinlich waren. Ferner ist in beiden Viten der Grund des Confliktes nur die Person des Anthimus, der restituiert werden soll; ist das schon bei Silverius nicht ganz zutreffend und ausreichend, da Theodora die Aufhebung des Conzils von Chalcedon zu erreichen suchte [4]), so dreht sich unter Vigilius der ganze Streit überhaupt nicht mehr um jene Personenfrage, sondern vielmehr um das Dreikapiteledikt Justinians. Aber nicht nur die Darstellung der dogmatischen Kämpfe ist durch das Uebergehen dieses Hauptpunktes völlig entstellt, obwohl sich einzelne gute Erinnerungen aus jener Zeit erhalten haben [5]), sondern auch vieles, was sich auf den

1) Vgl. Eodem tempore ambulavit .. (291^{17}) wie 290^{7}; vgl. V. Corn., Leon, Agap. — Qui susceptus est .. benigne (291^{18}).

2) Cf. Introd. p. XXXIX.

3) Vgl. 296^{15} ff. Briefwechsel Theodoras mit Vigilius; 297^{5} ff. Theodoras Ordre für ihren Beauftragten; vor allem die Scene: Vigil vor dem Kaiser (298^{4} ff.), die gleichfalls eine biblische Reminiscenz an Christi Verhör vor Kaiphas (Ev. Joh. 18, 22, cf. 298^{6}) zu enthalten scheint, sonst auch die V. Agapits nachahmt (die Erwähnung Diocletians), welche zuerst im L. p. (von früheren Legenden, wie V. Cornelii, abgesehen) solche Scenen mit Wechselreden einführte; endlich 299^{7} ff. die römischen Geistlichen vor Justinian, wobei auch der Ton der Bibel copiert wird (et manus mea erit vobiscum).

4) Nach Liberatus, breviar. c. 22.

5) z. B. die Wegführung des Vigilius aus Rom: das Tagesdatum des 22. Nov. (545), die Angabe der Kirche der hl. Caecilie. Sehr widerspruchs-

gotischen Krieg bezieht, ist ungenau, also was sich in Italien selbst und in Rom abspielte: so die Schilderung der Gefangennahme des Königs Vitiges und seine spätere Verwendung gegen Persien; ganz verwirrt ist die Nachricht von der abermaligen Expedition Belisars gegen Windarit in Afrika[1]); die beiden Belagerungen Roms durch Totilas, der auch schon lange vor Vigilius' Abreise König wurde, sind in eine zusammengeworfen, unter dem Datum der zweiten. Denn dieses (ind. XIII), sowie das Paulsthor, durch das Totilas 549 eindrang, werden richtig angegeben, auch die Kriegslist mit dem nächtlichen Trompetenblasen ist dem Verf. bekannt[2]). — Und so finden sich überhaupt auch unter diesen verworrenen Erzählungen gute Einzelheiten. Dass Belisar Vitiges erst nach Rom zu Vigilius brachte, bevor er nach Constantinopel geschickt wurde, lässt sich jedenfalls nicht ohne weiteres von der Hand weisen; es ist richtig, dass der gefangene Gotenkönig die Patrizierwürde erhielt; jedenfalls richtig werden auch die Geschenke Belisars für die römische Kirche angegeben sein[3]). Die Hungersnot, von der die Vita bei der Belagerung Roms erzählt, suchte die Stadt 545/6 heim[4]); damals flohen auch Cethegus beim Beginn der ersten Belagerung[5]) und Basilius bei der Einnahme mit Bessas und Decius zusammen[6]) aus Rom. Cethegus ist auch später in der That in Constantinopel nachzuweisen[7]), wie die Vita voraussetzt. — So romanhaft der Schluss der Vita, von Vigils Zurückführung nach Italien ist, die Angabe über seinen Tod in Syrakus wird uns von einer

voll scheint allerdings die Haltung des Volks zu sein; vgl. indess Duchesne, Vig. et Pél. l. c. 381/2: das Volk verlangt (297[11]) nur den üblichen Schluss der unterbrochenen Liturgie, die »oratio ad complendum«, auf die es »Amen« antwortet. — Weiter der Aufenthalt in Catina auf Sizilien, die dort vollzogenen Ordinationen, die Sendung des Ampliatus und Valentinus nach Rom (letzterer bei Procop. b. G. III, 15); das Datum des 24. Dez. (546) als Tag der Ankunft in Cp. dürfte indessen wohl falsch sein, da die Fortsetzung der Chronik Marcellins den 25. Jan. (547) angiebt. Die Flucht nach S. Euphemia in Chalcedon fand wirklich statt, auch die Mishandlung am Altar, allerdings nicht in jener Kirche von Chalcedon, sondern früher in S. Peter in Hormisda im Aug. 551 (Vig. et Pél. l. c. 411 ff.).

1) Vgl. Duchesne, n. 5.

2) Vgl. Procop. b. G. III, 36.

3) Langen 325, n. 2 will diese Nachricht allerdings lieber ins Jahr 534 nach der Unterwerfung Afrikas durch Belisar setzen, doch ohne ausreichenden Grund.

4) Vgl. Procop. b. G. III, 13. 16. 17.

5) Ibid. III, 13; er ging zunächst nach Centumcellae.

6) Ibid. III, 20; den Albinus (298[16]) nennt Procop nicht.

7) 550; vgl. Duchesne n. 26; Vig. et Pél. l. c. p. 408.

jedenfalls zeitgenössischen Notiz[1]) mit sehr genauer Datierung bestätigt. Die Vita lässt zwar den Tag aus, aber die Kenntnis der Todesursache[2]) zeigt doch intimere Kunde.

Bringt diese Vita also auch manche richtige Ueberlieferung, im Ganzen ist das Bild, das sie von den Ereignissen, besonders in Constantinopel, zeigt, doch durchaus verworren und unrichtig. Dazu mag indessen das Bestreben beigetragen haben, das wankelmütige Verhalten des Vigilius in dem Dreikapitelstreit mit Stillschweigen zu bedecken[3]), und ihn, so wenig ihm der Verf. auch seiner Vergangenheit wegen gewogen ist[4]), doch eine ähnliche Rolle als standhafter Märtyrer gegenüber der weltlichen Gewalt des Kaisers spielen zu lassen wie seine Vorgänger Agapit und Silverius. Da Vigils Persönlichkeit aber hierzu doch wenig passte und besonders in der Leidensgeschichte des Silverius sich sein Anteil nicht mehr vertuschen liess, so wurde er in der legendären Verklärung seiner Vita zu dem reuigen Sünder, der durch seine Leiden frühere Schuld büsst[5]). Damit war gewissermassen das Decorum des päpstlichen Ansehens auch bei diesem notorisch charakterlosen Menschen gewahrt.

Dabei ist ein grösserer zeitlicher Abstand von dem Schlusse der V. Silverii nicht gut anzunehmen; beide Viten werden kurz hinter einander entstanden sein; aber beide einem Verf. zuzuschreiben liegt ebenso wenig ein genügender Grund vor, wie ein sicherer Anhalt für Bestimmung ihrer Abfassungszeit.

§ 3. Pelagius I. bis Bonifaz V.

Diese Viten bilden schon ihrem Formular nach eine zusammengehörige Gruppe, zu der die V. Vigilii gleichsam den

1) Am Schlusse der Veroneser Hs. des Laurentianischen Fragments; Duchesne p. 46. Das Datum ist 555 Juni 7. — Mit Unrecht wird es von Langen 345 n. 1 verworfen, der dann mit ziemlicher Willkür das Pontificat von Pelagius ansetzt (385 n. 3); vgl. aber Duchesne, Vig. et Pel. l. c. 428 n. 3; Introd. CCLIV f.

2) Calculi dolorem habens: 299^{11}.

3) Darum wird wohl auch das eigentliche Streitobjekt überhaupt unterdrückt.

4) Diese Abneigung tritt doch deutlich hervor: 296^{16}; 297: die Anklagen der Römer und ihr Abschied von ihrem Seelenhirten; (wenn man hier nicht, wie Crivellucci II, 117 und folg. Note, jene Schmähworte des Volkes statt auf den Papst auf den kaiserlichen Gesandten beziehen will; jene scheinbare Unklarheit in der Haltung des Volkes — s. o. S. 29 f. n. — wird dadurch ganz beseitigt, aber der Wortlaut schliesst diese Deutung aus); $298^{7/8}$. Auch das gänzliche Fehlen irgend eines ehrenden Beiwortes bei seinem Namen ist zu beachten.

5) S. $296^{17, 18}$: sein eigenes Bekenntnis; ebenso 298^{6}.

Uebergang bildet. Bei Felix IV. liess das Formular einen Einschnitt erkennen; seitdem fanden wir die Herrscher-Synchronismen, welche die bis dorthin reichende Gruppe charakterisierten, noch bei Felix' nächsten Nachfolgern Bonifaz II. und Johann II., doch bereits ohne Angabe der Consulate und auch mit Ungenauigkeiten [1]); offenbar sind sie hier nur eine ungeschickte — vielleicht sogar später nachgetragene [2]) — Nachahmung dieser früheren Angaben. — Die Viten bis Vigilius haben dann keine übereinstimmenden Merkmale; erst seit Pelagius I. giebt es für die nächsten 10 Viten in dem zu Grunde liegenden Formular wieder ein gemeinsames Kriterium: die Veränderung in der Stellung von Sepultur und Ordinationen und das Fehlen des Todestages. Beides ist auch schon in V. Vig. der Fall, doch ihre ganz andere Anlage, ihr weit grösserer Umfang, lässt sie nicht mit in diese Gruppe hineinziehen, die neben dem gleichmässig modifizierten Formular auch einen im grossen Ganzen gleichfalls übereinstimmenden allgemeinen Charakter zeigt. Ausserdem wird Voranstellung der Sepultur vor die Ordinationen in V. Vig. bedingt durch die zusammenhängende Erzählung bis zum Tode des Papstes, ebenso wie in V. Agap. und V. Silverii, die indessen beide noch das Datum der Beisetzung angeben.

Der Gleichheit des Formulars entspricht im Allgemeinen die äussere Anlage überhaupt. Jede dieser Viten besteht aus einer kurzen Aufzählung verschiedener nichtzusammenhängender Erlasse, Bauten u. s. w., durchweg mit Hic (fecit, constituit oder ähnlich) beginnend, vermischt mit einigen historischen Notizen, die gleichfalls ohne innern Zusammenhang, von seltenen Ausnahmen abgesehen, mit dem stereotypen Eodem tempore eingeleitet werden. — Ausnahmsweise zeigen eine ausführlichere, zusammenhängendere Behandlung einzelner Ereignisse nur die zwei ersten Viten dieser Gruppe, Pelagius I. über seinen Antritt des Pontificats, und Johannes III. über das Lebensende des Narses. Beide hängen unter einander noch enger zusammen und sind offenbar von demselben Verfasser, wie die Bemerkungen über den Bau der Basilica der Apostel Philippus und Jacobus zeigen [3]). Aber die Berichte dieser zwei Viten sind so unsicher,

---

1) Unter Bonifaz II. (530—532) ist noch Justin († 527) als gleichzeitig genannt, unter Johann II. (533—535) nur Athalarich als gleichzeitiger Gotenherrscher († 534).

2) Vgl. Duchesne p. 282 n. 3.

3) Pelag. I.: Eodem tempore initiata est basilica apostolorum Phil. et Jac.; qui dum initiaretur fabricari, mortuus est. Joh. III.: Hic perfecit ecclesiam apost. Ph. et J. et dedicavit eam. — Weniger Wert ist wohl darauf zu legen, dass in der V. Joh. mit den Worten: »Qui egressus Narsis ad eum« .. Narses zum ersten Male eingeführt wird, als ob von

dass man — trotz des »Erat enim tota Italia gaudens« (305[8]) — ihre Abfassung wohl nicht ein Jahrzehnt später unter Pelagius II. ansetzen kann [1]).

Die geringe Genauigkeit und Anschaulichkeit der Viten liegt auf der Hand. Die Anklage gegen Pelagius, die Leiden und den Tod des Vigilius veranlasst zu haben, ist jedenfalls grundlos [2]) und vielleicht nur der V. Vigilii, dem Tode des Silverius, nachgebildet. Der Dreikapitelstreit ist auch völlig in Vergessenheit geraten und damit der Grund für die Opposition, der Pelagius in Rom begegnete. Man weiss, wie lange und ununterbrochen der neue Papst für das im Abendlande verworfene 5. Conzil zu kämpfen hatte [3]), der wohl ebenso als Abgefallener wegen seines Gesinnungswechsels angesehen wurde wie sein von der afrikanischen Synode sogar exkommunizierter Vorgänger Vigilius. Die Stütze des Papstes war natürlich die kaiserliche Gewalt, also Narses als ihr Vertreter in Italien, und Pelagius forderte mehrmals seine Unterstützung, um mit weltlichem Zwange das Schisma zu beseitigen [4]). Eine dunkle Erinnerung an diese Unterstützung scheint sich in der Vita noch erhalten zu haben; Pelagius holt Narses' Rat ein, wird von ihm zum St. Peter begleitet, als er sich von der Anklage reinigt. Dieselbe Unklarheit über das Verhältnis des Papstes zu den Römern, über seine Stellung zu Narses wie hier, wo wir gewiss schon spätere Entstellungen vor uns haben, ja noch in weit höherem Grade herrscht in der V. Joh. III. Indessen sehen wir auch hier Narses und den Papst in enger Verbindung, beide den An-

ihm schon die Rede gewesen wäre, während er nur vorher in V. Pelag. genannt war.

1) So Duchesne p. CCXXXII. Auch die weiteren Scheidungen unserer Gruppe in mehrere: Pelagius I. — Benedikt; Pelagius II. und Gregor; Sabinian — Bonifaz V., halte ich nicht für berechtigt. Wenn auch Pelag. I. und Joh. durch die ausführlicheren Erzählungen sich abheben, so lässt sich doch V. Bened. nicht mit ihnen zusammenfassen, da diese ganz den Charakter der folgenden zeigt. — Des gemeinsamen Formulars wegen fasst auch Grisar, Zs. f. kath. Theol. XI (1887) 429 f., alle Viten von Pelag. I. — Bonif. V. als einheitliche Fortsetzung zusammen.

2) Vgl. Duchesne p. 302 n. 28, 304 n. 3. — Offenbar will der Biograph den Pelagius gar nicht beschuldigen, direkt seinen Vorgänger in Syrakus umgebracht zu haben, wie Langen 381 n. 3, 386 darstellt, sondern er sagt, Pelag. habe mit veranlasst »ut tantis poenis adfligeretur« und dadurch sich mitschuldig gemacht an Vigils Tod. Wie Langen auch Crivellucci II, 228.

3) Vig. et Pél. 428 ff. — Man hatte vielleicht in Rom sogar anfangs einen andern Candidaten in Aussicht genommen, einen Presbyter Mareas der indess schon im Aug. 560 starb; ibid. p. 425 f.

4) Langen 388 f. — Armbrust, die territoriale Politik der Päpste, (Gött. 1885) S. 23 f. — auch Duchesne, Vig et Pél. 433 f.

griffen der Römer ausgesetzt [1]). Die weitverbreitete Sage, dass Narses die Langobarden nach Italien gerufen, kehrt hier ihre Tendenz gegen die Römer, sonst — wie in der bekannten Fassung bei Paulus Diac. (II. 5), der aus dem L. p. und aus Beda schöpft — gegen den Kaiser [2]); es erscheint zweifelhaft, ob der L. p. hier nur eine andere, dann wahrscheinlich ältere, Tradition vertritt, oder ob unser Autor in bestimmter Tendenz selbst die Sage umgemodelt hat. Offenbar lehnt er sich dabei auch an die V. Vigilii an [3]). Immerhin sind auch hierbei zweifellos sichere Nachrichten verwertet, wie Narses' Aufenthalt in Neapel, seine Rückkehr nach Rom und sein Tod daselbst; ebenso bestand wohl irgend eine Verbindung zwischen ihm und Papst Johann.

Auch die übrigen Nachrichten der V. Joh. III. zeigen manche Irrtümer. Die Reihenfolge der Ereignisse nach dem Gotenkriege ist ganz verwirrt. Die Empörung des Sinduald, in Wahrheit das späteste der berichteten Ereignisse (565), wird vor die Einfälle des Butilin (554 †) und des Amingus gesetzt, die beide mit einander nichts zu thun haben, und welche die Vita zusammenwirft.

Was sonst beide Viten von der kirchlichen Thätigkeit dieser Päpste erzählen, erscheint dagegen als zuverlässig; sowohl Pelagius' Auftreten gegen die Simonie [4]), wie die Neuausstattung der Kirchen und Coemeterien nach den Stürmen des Gotenkrieges, lässt sich aus der Lage der Zeit erklären.

Aber bei dieser Zusammensetzung des Inhalts können wir beiden Viten nicht so frühen Ursprung wie Duchesne beilegen, halten vielmehr die ganze Gruppe bis Bonifaz V. für einheitlich entstanden. —

Durchgehends ist also die Formel der Sepultur an eine frühere Stelle versetzt und auch in ihrem Wortlaut geändert, indem für das bisherige: »Qui etiam sepultus est« eintritt: »Qui mortuus est et sepultus in basilica beati Petri apostoli« bis zu Gregor [5]), von da an: »Quo defuncto sepultus est in

1) Offenbar wagt Johann längere Zeit hindurch nicht Rom wieder zu betreten, und hält sich deshalb in der Kirche der hl. Tiburtius und Valerian vor den Mauern auf.

2) Bei Paulus fürchtet sich Narses nach Cp. zurückzukehren; hier droht er selbst, von den Römern gekränkt, dies zu thun.

3) Wie die Wechselreden, vor allem 305[12]: »si male feci Romanis, male inveniam« (vgl. 297[13]: male fecisti Romanis, male invenias) beweisen.

4) Bestätigt durch sein Epitaph (bei Duchesne p. 304 n. 7), vgl. Vig. et Pél. 440.

5) Wohl veranlasst durch das anfängliche Hineinbeziehen des Todes in die Erzählung; s. Pelag. I., Joh. III. (.. et ipse mortuus est etc. mit Beziehung auf den vorher berichteten Tod des Narses), Bened. I. (In istis ... mortuus est. Qui sepultus est —).

ecclesia b. Petri apost.« (oder ad b. Petrum apost.)[1]. — Die Begräbnistage sind überall später nachgetragen; sie verraten sich leicht als Interpolationen, da sie in vielen Hss. fehlen[2], meist an ungewöhnlicher Stelle[3], ganz am Schlusse, und in ungewöhnlicher Form erscheinen[4]. Ausserdem wäre am Formular vielleicht bemerkenswert, dass gerade in unserer Gruppe und kurz vorher mehrmals im Eingange auch der Stand des Vaters des betreffenden Papstes vermerkt wird[5]. Jedesmal geht diese Erweiterung wohl aus einem sachlichen Interesse hervor; denn diese Angaben beziehen sich nur auf Geistliche und Leute hohen Ranges[6]. — Dass bei den Ordinationen mehrmals nur die Bischöfe angegeben werden[7], ist nichts aussergewöhnliches, eben so wenig die Datierung der zwei Ordinationen Gregors: Hic fecit Ordinationes II una in Quadragesima et alia in mense septimo[8], die indessen wohl auf grössere Genauigkeit dieser Angaben schliesen lässt, als im 1. Teil des L. p. zu finden war (s. o. S. 5). — Interessant und zweifellos zuverlässig sind die Angaben über die Dauer der Sedisvacanzen, da sie seit Symmachus, vielleicht sogar schon seit Leo I., auf Quellen oder auf Berechnung beruhen[9]. In der byzantinischen Zeit schwanken sie ausserordentlich, in unserer Gruppe zwischen 13 Tagen (nach Bonifaz V.) und fast einem Jahr (nach Sabinian).

---

1) Bei Sabinian, wo diese Form zuerst auftritt, erscheint auch sie noch nicht ganz ausgebildet: »Quo defuncto funus eius .... Qui sepultus est ...«

2) Über die handschriftliche Überlieferung dieser Daten vgl. Introd. CCXVIII.

3) Ausser bei Gregor und Bonifaz III.

4) Meist eingeleitet mit »depositus«; mit fortlaufender Zählung der Monatstage, was sonst in den Begräbnisdaten des L. p. noch nicht vorkommt; häufig in der Form »sub die«, der wir bisher nur bei Johann I. in der Sepultur begegneten (bei Linus und Xystus III. hält sie Duchesne wenigstens für nicht ursprünglich), die auch inschriftlich erst seit Anfang des 6. Jahrh. sehr häufig und im L. p. erst seit Honorius regelmässig wird. — Über die geringe Zuverlässigkeit dieser Daten von 604—625: Sickel, Prolegg. zum Lib. diurn. II, 68 f. WSB. 117.

5) Bei Agapit, Silverius, Vigilius, Pelagius I., Johann III. hinter einander, ausserdem bei Bonifaz IV. und Deusdedit; vorher nur bei Bonifaz I. und Felix III.; später vereinzelt: Honorius, Johann IV., Theodor.

6) Cf. Duchesne p. 303 n. 1 zur Erklärung von »vicarianus«. — Eine Ausnahme macht übrigens der Vater von Bonifaz IV. als »medicus«.

7) Bei Sabinian und Bonifaz III.; bei Bonifaz IV. fehlen nur die Presbyter.

8) Die Lesung »septemb.« der Mehrzahl der Hss. dürfte dabei wohl jener von A[1] vorzuziehen sein, da doch in den Juli kein Quatember oder sonstiger Ordinationstermin fällt; cf. Introd. p. CLV.

9) Seitdem wenigstens ist jene Normaldauer von etwas weniger als einem Monat aufgegeben (s. o. S. 6) und die Vacanz beträgt nur mehr wenige Tage, was den Thatsachen entsprechen könnte.

Was den Inhalt der Viten angeht, so finden wir neben einigen Ungenauigkeiten [1]) im Anfang, verstreute und zusammenhanglose, aber im Allgemeinen gute Nachrichten, sowohl zur allgemeinen Geschichte: z. B. die interessante Notiz über Pelagius' II. Ordinierung absque iussione principis [2]), oder über kriegerische Ereignisse: Belagerung Roms im Jahre 579; der Feldzug des Exarchen Romanus von Rom aus unter Gregor [3]); der Friedensschluss mit den Langobarden 605 [4]) unter Sabinian; die Thaten und das Ende (619) des Exarchen Eleutherius unter Deusdedit und Bonifaz V. [5]); oder über Beziehungen zu Con-

---

1) Auch noch nach Pelagius I. und Johann III.; z. B. in V. Bened. wird mit gleichem Irrtum wie unter Johann III. Justinian statt Justinus II. als gleichzeitiger Kaiser bezeichnet. Gleichfalls irrig wird unter Benedikt (575—579) der Langobardeneinfall von 568 gesetzt Auch kann man die Stelle kaum als weitere Ausdehnung über »ganz Italien« verstehen; denn noch unter Alboin († 572) occupierten die Langobarden Tuscien bis in die römische Gegend (Paul. Diac. II, 26), und ein noch weiteres Vordringen über Benevent meldet Paulus erst unter Authari (584—590) (III, 32).

2) Seit Symmachus hatten die gotischen Herrscher öfters gewisse Rechte auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles ausgeübt — man vgl.: Theoderichs Eingreifen in das Schisma zwischen Symmachus und Laurentius (Langen 219 f. 224 ff., Crivellucci II, 72 ff.), die Einsetzung Felix' IV. (die Crivellucci II, 117 ff. zu leugnen sucht, indem er die Angabe von K. ignoriert und Theoderichs Tod, mit ganz willkürlicher Conjektur, vor Felix Weihe = 526 Juli 12, bereits eintreten lässt, ohne die durchaus zuverlässige Angabe des Anon. Vales. c. 94 in Auct. ant. IX, 238 = 526 Aug. 30. zu beachten), das Reskript Athalarichs von 533 an Johann II. in Cassiodors Var. IX, 15 (vgl. Duchesne, Mélanges d'arch. III, 260 ff, Crivellucci II, 124 ff., Langen 313 ff.); zuletzt war noch Silverius von Theodat 535 einfach eingesetzt worden. Seitdem hatte der oströmische Kaiser diese Befugnis beansprucht; zweifellos waren Vigilius und Pelagius nur unter dem Druck der kaiserlichen Macht zum Pontificat gelangt, ebenso wohl auch Johann III., nach dessen Beziehungen zu Narses zu schliessen. Bei Benedikt (Bonosus) aber wurde wohl die ausdrückliche Bestätigung des Kaisers nach der Wahl eingeholt, da ihm zum ersten Male eine auffallend lange Vacanz (10 Mon. 3 T.) vorausgeht. Und diese »iussio principis« wird also bei Pelagius II. als die normale Form vorausgesetzt. Ihrem Fortfall entspricht hier auch eine kürzere Vacanz von 3 Mon. 10 T. Im folgenden weisen wegen Länge dieser Dauer alle Angaben bis zur Weihe von Deusdedit (615) — oder bis zu der von Bonifaz V. (619), wenn in der That ann. I vor mens. I ausgefallen wäre (s. Langen 506 n. 3, vgl. Sickel l. c. 70 f.) — auf Bestätigung in Cp., die für Gregor I. bekanntlich direkt bezeugt ist, und auf die wohl auch die Thatsache hinweist, dass wie Vigilius und Pelagius I., so auch Gregor, Sabinian und Bonifaz III. Apokrisiare in Byzanz gewesen waren (cf. Langen 498. 500. Baxmann I, 149). — Vgl. auch über die Papstwahlen überhaupt H. Cohn, Stellung der byzant. Statthalter 1889. S. 73 ff.

3) Cf. Paulus Diac. IV, 8 nach L. p.

4) Ibid. IV, 32.

5) Ibid. IV, 34: cf. Cont. Prosp. Havn. in Auct. ant. IX, 339.

stantinopel: das Edikt des Phokas für die römische Kirche (Bonifaz III.), die Schenkung des Pantheon durch denselben Kaiser (Bonifaz IV.), — als auch die in unserer Gruppe aufkommenden und besonders häufigen Bemerkungen über Teuerung, Hungersnot, Pest, Naturereignisse und dergleichen [1], — wie endlich die hier wie überall häufigen Notizen über Dekrete [2] und Bauten zu denen hier noch einige andere treten: unter Gregor die Aufzählung seiner theologischen Schriften, die Aussendung der Mönche zur Christianisierung von England und eine vereinzelte Angabe über ein Kirchenschmuckstück für S. Peter, und unter Deusdedit und Bonifaz V. die ersten Erwähnungen der päpstlichen Hinterlassenschaft für den Clerus; unter dem letzteren, dem letzten Papste unserer Gruppe, wird auch der roga, der Spenden an den Clerus beim Antritt des Pontificats gedacht; daher rühmt auch ein Elog die Mildigkeit dieses Papstes. Ueberhaupt beginnt hier gegen den Schluss dieser Periode der Verf. sich besser unterrichtet zu zeigen. Dafür spricht schon dies Elog, das erste im L. p., wenn man von jenem Ansatz bei Gelasius absieht. Seitdem aber beginnt ein solches in gewissen typischen Formen und Begriffen sich äusserndes Lob des betreffenden Papstes allmählich ein fester Bestandteil des üblichen Formulars zu werden, hervorgehend ursprünglich jedenfalls aus der persönlichen Erinnerung an den Gepriesenen. So wohl auch hier, ebenso wie bei Symmachus (in F.). Ein gleiches Interesse des geistlichen Verf. zeigt das Betonen der Fürsorge der beiden letzten Päpste für den Clerus [3]; dem entsprechen die etwas

1) Solche Notizen über Hungersnöte finden sich vorher nur bei Silverius ($291^{14\,f.}$) und Vigilius (298^{13}), aber in anderer Form, im Zusammenhange anderer Erzählungen. — Als erste hierhergehörige Angabe in unseren Viten möchte »Erat enim tota Italia gaudens« (Joh. III.) aufzufassen sein, eine Bemerkung, die übrigens keineswegs für die ganze Zeit von Johanns Pontificat gilt, vgl. Paul. Diac. Schilderung der grossen Pest in dieser Zeit (h. L. II, 4. 26). — Solche Nachrichten bei Bened. (wohl diese Hungersnot bei Paul. II, 26), Pelag. II. (Regengüsse und Überschwemmung; wie es scheint, benutzt bei Paul. III, 23 f., und auch sonst bezeugt, cf. Duchesne n. 2), Sabinian (cf. Paul. IV, 29), Bonifaz IV., Deusdedit (Erdbeben vom Aug. 618 und Epidemie = Paul. IV, 45). Bei der Teuerung unter Sabinian lässt dieser Papst aus den vorhandenen Vorräten das Getreide sehr hoch verkaufen, 30 Scheffel für 1 sol., d. h. zum doppelten Normalpreis (cf. anon. Vales. c. 73, Auct. ant. IX, 324), wodurch er sich den Hass des Volks zuzog.

2) Unter ihnen hat besonderes Interesse das Verbot, den künftigen Papst vor dem dritten Tage nach der Erledigung des Stuhles (Bonif. III.) zu wählen.

3) Deusdedit: Hic clerum multum dilexit, Bonif. V: Hic clerum amavit. — Bei beiden nach der Sepultur: Hic demisit pro obsequias suas ad omnem clerum rogam unam integram. — Dass hier derselbe Autor spricht, ist offenbar.

ausführlicheren, aber sonst in dem Stile der ganzen Gruppe gehaltenen Nachrichten über Eleutherius in den zwei letzten Viten. Kurz, wir kommen zu dem Resultat, dass die Viten von Pelagius I. bis Bonifaz V. von einem Verfasser gemeinsam in der 1. Hälfte des 7. Jahrhunderts, vielleicht noch unter Honorius, abgefasst sind [1]). Auch die Form bestätigt diesen Eindruck, die ganze Anlage sowohl, wie auch die Sprache und der Satzbau im Einzelnen [2]).

§. 4. Honorius bis Conon.

Seit Honorius macht sich wiederum eine Veränderung des Formulars bemerkbar. Während die Eingangsformel unverändert bleibt [3]), tritt im Schlusse wieder die ursprüngliche Reihenfolge ein: Ordinationen [4]) — Sepultur — Vacanz. Die charakteristische Formel, in der die Beisetzung mitgeteilt wird, ist stets: Qui etiam

1) Dass die V. Greg. einen etwas reicheren Inhalt bietet, ist bei seinem ereignisreichen Pontificat und seiner Bedeutung nicht auffallend. Übrigens tritt doch gerade auch hier die Dürftigkeit der Nachrichten hervor: von der Bedrängung Roms durch die Langobarden hören wir nichts.

2) Zu letzterem vgl. die stereotypen Satzanfänge, die asyndetische Aneinanderreihung: gewissermassen nur Eintragungen in ein Formular. Mitunter zeigt sich auch eine gewisse Vorliebe dafür, das Verbum möglichst an den Anfang zu rücken; daraus ergeben sich auch ähnliche Satzanfänge: Qui egressus Narsis und Tunc egressus N. de Roma venit (Joh. III.), Qui egressus de Roma venit (Deusd.). Gern wird nach dicere, suggerere u. a. »quia« verwendet (Pelag. I. Joh. III. Bened. Pelag. II. Bonif. III.), nicht wie meist vorher eo quod oder quod. — Die Nachrichten über Naturereignisse u. dgl. sind wie erklärlich in ähnlicher Form abgefasst. — Neu ist die Bezeichnung des Papstes als »sanctissimus« (papa): Joh. III., Bened., Deusd.; seitdem kehrt das Epitheton in den spätern Viten sehr oft wieder. Daneben erscheint auch beatissimus (Greg., Bonif. V.), wie schon früher seit Innocenz I. Der Kaiser wird wie früher als piissimus (princeps oder imperator) bezeichnet: Joh. III., Bened., Bonif. V. — Eigentümlich sind die verwandten Ausdrücke: intarsia facere (Joh. III.), qui tenebatur intarta (Deusdedit), intarta adsumpsit regnum (Bonif. V.).

3) Mit gelegentlichen Unregelmässigkeiten; die Heimat wird bald mehr, bald weniger genau angegeben, kleine Umstellungen und Auslassungen (der Rubrik »natione« .. bei Martin, des Vaters bei Martin und Agatho) kommen vor. Ganz frei ist der Eingang bei Conon gestaltet, fast zu einer kurzen Jugendgeschichte des Papstes erweitert und dadurch für spätere Viten (seit Sergius I.) vorbildlich. Kurze Bemerkungen über die frühere Lebenslage des Papstes auch unter Eugen (clericus a cunabulis) und Agatho (ex monachis).

4) Fast stets (ausser Theodor und Leo II.) in der Form: »Fecit autem ordinationes«, bezw. nur .. episcopos (so Benedikt II. bis Conon), statt des »Hic fecit ordinationes« der vorhergehenden Gruppe; mehrmals fehlt dabei die Monatsangabe; dagegen eine Tagesdatierung (683, Juni 27) bei Leo II.

sepultus est ad beatum Petrum apostolum[1]) sub die mit römischer Datierung. Die Vacanz fehlt aus leicht erklärlichen Gründen nach Martin und steht bei Theodor unregelmässig in den meisten Hss. vor der Sepultur. Zwischen Ordinationen und Begräbnis ist bei Severin und Johann IV. eingeschoben: Hic demisit omni clero rogam integram, offenbar nach Muster der vorigen Gruppe (Deusdedit, Bonifaz V.) an dieser Stelle, um diese Notiz zweckmässiger Weise an die Meldung des Todes anzugliedern.

Ein Bestandteil des Formulars beginnen bereits jene Elogien zu werden; sie sind allerdings noch nicht regelmässig vorhanden, wohl aber in der Mehrzahl der Viten, mit verschiedentlichen Uebereinstimmungen selbst des Wortlauts und stets an fester Stelle, gleich hinter dem Eingange[2]).

Innerhalb dieser Formelgruppe treffen wir indessen Viten von ganz verschiedener Anlage und von verschiedener Abfassungszeit.

Die V. Honorii enthält fast nur Aufzählungen seiner zahlreichen Kirchenbauten und ihrer Ausstattungen. Die häufigen Gewichtsangaben und sonstigen Zahlen, die genauen Verzeichnisse der Donationen, die bisweilen abgekürzt (323^{18}: ubi etiam et multa dona optulit, cf. 323^{15}, 324 passim) und schliesslich mit »Sed et multa alia fecit, quas enumerare longum est« abgebrochen werden, weisen deutlich auf zu Grunde liegende ausführliche Listen hin, die doch wohl irgend einen amtlichen Ursprung hatten[3]). Weder dieser Inhalt (der übrigens durch

1) Bemerkenswert ist statt ad beatum Petrum apost. bei Honorius die Angabe »ubi supra«; da nach Duchesne n. 19 sein Grab sich unzweifelhaft im S. Peter befand (das »ubi requiescit« 323^{10} zur Kirche der hl. Agnes bezieht sich auf diese Heilige selbst, cf. n. 6), so weist dies ubi supra entweder auf die vorhergehenden Viten zurück, die ja auch alle den S. Peter als Grabstätte nannten, oder es ist aus einem Verzeichnis der päpstlichen Depositionen direkt entnommen. — Dass bei Martin diese Formel der Sepultur fehlt, erklärt sich aus den historischen Thatsachen; die Angabe am Schlusse, »Depositus sub die XVII mens. septemb.« ist offenbar ein späterer Nachtrag, der sich als solcher durch die ungewöhnliche Form, die abweichende Art der Tagesbezeichnung und sein Fehlen in mehreren Hss. — auch in K. — verrät; wahrscheinlich stammt er von derselben Hand wie die gleichlautenden Zusätze der vorigen Gruppe. — Neu und abweichend ist endlich in den beiden letzten Viten, Johannes' V. und Conons, die Datierung mit fortlaufender Tageszählung, die in diesen Formeln später und langsamer den römischen Kalender verdrängt, als in dem Context der Viten.

2) Abgesehen von V. Severini, wo die ganze Erzählung von Mauricius' Plünderung des Laterans, die aber vor Severins Weihe fällt, vorhergeht, und von der ganz abweichenden V. Conons.

3) Diese Angaben sind seit Symmachus verhältnismässig selten geworden. Einige Bauten der Päpste werden erwähnt bei Hormisda,

spätere Nachtragungen noch etwas erweitert wurde), noch sonstige Andeutungen lassen auf eine bestimmte Zeit der Abfassung schliessen. Jedenfalls zeigt die Vita noch keine Spur davon, dass man Honorius als Haeretiker betrachtete, und der Biograph, der von ihm schrieb: »Hic temporibus suis multa bona fecit,« wusste noch nicht, dass durch seine Schuld die unbefleckte Regel der apostolischen Ueberlieferung befleckt worden sei[1]).

Durchaus einen andern Eindruck macht die V. Severini, deren Hauptteil eine sehr ausführliche und lebhafte Schilderung der durch den byzantinischen Chartular Mauricius in Rom vor Severins Weihe erregten Unruhen ist, die zur Plünderung des päpstlichen Vestiariums führten. Diese Erzählung stammt jedenfalls aus guter Quelle, vielleicht von einem Augenzeugen[2]); sie folgt unmittelbar auf die Eingangsformel[3]), und der übrige Teil der Vita beschränkt sich auf zwei kurze Sätze über eine Restauration am S. Peter und Severins Freigebigkeit gegen den Clerus, denen sich vor den Schlussformeln noch ein kurzes Elog anschliesst. Diese Hervorhebung seiner Fürsorge für den Clerus, die ihn wohl auch eines Elogs würdig erscheinen liess, zeigt immerhin ein gewisses Interesse des Verf. für ihn. — Sehr dürftig ist die V. Johanns IV., die nur von einigen Bauten und seinem Wohlwollen für seine Heimat Dalmatien zu berichten weiss.

Johann I. und Felix IV., nichts darüber von Bonifaz II. bis Vigil (eine Zeit, die allerdings nicht zum Bauen geeignet war), während die folgende Gruppe (Pelag. I. — Bonif. V.) verschiedentlich solche nennt. — Dagegen sind die üblichen Verzeichnisse der »dona« diesen Viten ganz fremd (die einzige Gewichtsangabe von 100 Pfund ist zu rund, um das einzuschränken); und in den vorhergehenden seit Hormisda finden sich — von einer ganz kurzen Liste bei diesem selbst abgesehen — nur Dona fremder Herrscher, also meist des Kaisers (Horm., Joh. I., Joh. II., bei Vigilius: dona und Bauten Belisars). — Die Benutzung solcher Listen verschwindet aber sofort wieder, ganz vereinzelte ähnliche Angaben giebt es in unserer Gruppe nur bei Johann IV., Theodor und Benedikt II.; Bauthätigkeit der Päpste wird öfters, aber auch nur flüchtig, und ohne eine bestimmte Quelle zu verraten, erwähnt: Severin, Johann IV., Theodor; Adeodat, Donus; Leo II., Benedikt II.

1) Leo II. an den spanischen König Ervig, s. Langen 577.

2) Die bestimmten Zeitangaben (328[11], 329[2]) machen das wahrscheinlich; die wiederholte Bezeichnung des »Electus« als domnus oder sanctissimus domnus Severinus könnte selbst auf Abfassung noch vor seinem Tode hinweisen.

3) Da diese Vorgänge ja noch vor die Ordination des Papstes fielen; wahrscheinlich hatten sie noch einen politischen und dogmatischen Hintergrund, von dem die Vita aber nichts andeutet; cf. Langen 516, H. Cohn l. c. 84 ff.

Eine umfassendere Kenntnis der Dinge zeigt der Verf. der Viten Theodors und Martins. Denn beide sind von derselben Hand. Naturgemäss lagen dem Autor die italienischen Verhältnisse am nächsten; er behandelt daher bereits die Vorgänge im Anfang von Theodors Pontificat, — die Erhebung des Chartulars Mauricius[1]), der die byzantinische Garnison in Rom — den exercitus Romanus — befehligte, gegen den Exarchen Isacius[2]), Mauricius' Bestrafung und Isacius' Ende, — mit ausführlicher Breite. Aber auch auf den monotheletischen Streit geht er ein, in den die Päpste seit Honorius ja bereits eingegriffen hatten, der aber erst jetzt, nachdem eines der Häupter der Haeresie, der vertriebene Patriarch Pyrrhus von Constantinopel, sich in Rom zu feierlichem Widerruf eingefunden hatte, die Aufmerksamkeit der dortigen Biographen erregte. Doch verliess er sich nicht auf eigene Kunde, sondern eine Quelle bot ihm aus seiner eigenen Gegenwart die Rede, mit der Martin am 5. Okt. 649 die erste Lateransynode eröffnete und in der er über die Entwicklung des ganzen monotheletischen Streites berichtete. Aus dieser Rede schöpfte der Verf.[3]) alle Angaben der V. Theod. über die dogmatische Streitigkeit: Pyrrhus' Aufenthalt in Rom, seinen erneuten Abfall zur Haeresie und seine Exkommunikation, die Absetzung des Paulus von Constantinopel, — sowie den einleitenden Bericht der V. Mart. über den Erlass des Typos von 649, und zwar entlehnte er das in sehr mechanischer und bequemer Weise[4]). Während die V. Theod.

---

1) Vgl. darüber Diehl, Étude sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne (1888) p. 341.

2) Wobei er auf die Vergewaltigung der römischen Kirche unter Severin anspielt: »per quem (= Mauricium) multa mala operatus est Isacius« und: »Mauricius cum ipsis quibus antea devastaverant ecclesiam Dei«; wahrscheinlich wird also auch jener Bericht schon von demselben Verfasser stammen.

3) Vgl. Duchesne zur V. Theod. n. 7. 13. 14., zur V. Mart. n. 2.

4) S. die Vergleichung bei Duchesne a. a. O.; nur p. 332 mit verschiedenen Einschaltungen. Daher hat sich in die beiden Viten auch eine dem L. p. sonst ungewöhnliche Ausdrucksweise eingeschlichen: cf. das häufige Vorkommen von noster (apostolica nostra sedis, immaculata nostra fides, selbst apocrisiarii nostri), das nur aus Martins Worten stammt, ebenso commentum (333[6]. 336[16]; später auch bei Agatho 352[1]), beidemal aus der Rede. Uebrigens werden solche von hier stammende Wendungen nun auch weiter in der Vita verwendet: immaculata fides (337[1]), anathematis ultione perculsi sunt (337[4] wie 333[8]), catholica Dei ecclesia. — Uebrigens zeigt die Art der Benutzung in beiden Viten (bes. die Vorwegnahme des einen Satzes über Paulus Absetzung in der V. Theod. mitten aus einem Zusammenhang, der sonst vollständig in die V. Mart. aufgenommen ist), dass nur derselbe Verf. seine Quelle so auf beide Viten verteilen konnte.

nur noch einige jener oben berührten Notizen über Kirchenbauten enthält, berichtet die V. Mart. weiterhin selbständig über das Laterankonzil und die Sendung des neuen Exarchen Olympius und dessen Anschläge gegen die Freiheit und das Leben des Papstes. Diese letzteren Vorgänge, nur aus dem L. p. bekannt, mit grosser Ausführlichkeit und Anschaulichkeit erzählt, dazu tendenziös zu einer Errettung des Papstes durch ein Wunder ausgesponnen, sind offenbar bald nach ihrem Geschehen, jedenfalls noch vor Martins thatsächlicher Fortführung nach Constantinopel (653 Juni 15.) niedergeschrieben. Der letzte kurze Abschnitt, der diesen Anfang von Martins Leidensgeschichte lakonisch registriert, sowie die Verbannung nach Cherson und sein Ende nicht ohne Teilnahme berichtet, muss dann später hinzugefügt sein [1]). In der V. Martins ist also ein Einschnitt in der Abfassung zu konstatieren, der erste in unserer Gruppe; denn wir haben keinen genügenden Grund, einen solchen schon früher anzunehmen, und betrachten daher die Viten Honorius bis Martin als eine einheitliche Fortsetzung des bisherigen L. p., verfasst zwischen c. 650 und 653. —

Darauf führt uns aber nicht nur die zunehmende und besonders in Martins Vita vorzügliche Exaktheit in der Schilderung der jüngsten Vergangenheit [2]), sondern auch gewisse Formalia. Wir sahen, wie in der vorigen Vitengruppe die mehrfachen historischen Notizen meist mit Eodem tempore eingeleitet wurden. Diese Wendung wird jetzt seltener, und verschwindet mit Martins Vita ganz; sie wird in der Regel ersetzt durch »Huius

---

1) S. Duchesne, Introd. CCXXXIII und p. 340, n. 14. Hätte der Verf. die ganze Vita nach Martins Tode zusammenhängend verfasst, so wäre unerklärlich, warum er jenem verunglückten Attentat von 649 (oder 650) überhaupt noch eine solche Erinnerung widmete und der entscheidenden Katastrophe von 653 nicht; vollends ausgeschlossen aber ist die Kenntnis dieser letzteren, also eine spätere Abfassung, durch den auch von Duchesne angezogenen Satz: Sed Deus omnipotens qui solitus est servos suos orthodoxos circumtegere et ab omni malo eripere ....

2) Vgl. besonders die Instruktion des Kaisers für Olympius: die Anrede »gloria tua« an den Exarchen, das Prädikat »gloriosus», huius a Deo conservandae urbis = Constantinopel, der Martin vorenthaltene Papsttitel u. s. w., vgl. Duchesne n. 6. — Aber diese Exactheit, die in dieser Weise doch sonst nicht vorhanden ist (z. B. das Verhältnis Martins zu Olympius, das den Zorn und Verdacht des Kaisers erregte — cf. Langen 531 f.; Baxmann, Politik der Päpste I, 716; Diehl l. c. 342 — wird durch jenes Wunder und das farblose »facta pace« doch keineswegs sehr exact bezeichnet), lässt hier wohl eine bessere, urkundliche Quelle annehmen, vielleicht eine Benutzung der kaiserlichen Instruktion selbst, was der Form dieses Abschnittes am angemessensten wäre. Für die Lateransynode verweist der Verf. ja ausdrücklich auf ihre Akten in dem Archiv, denen er auch die erwähnte Rede entnahm.

temporibus«, seit Eugen der einzige derartige temporale Satzanfang. Bis Martin ist dabei noch mehr Mannigfaltigkeit vorhanden: neben Huius temporibus und Eodem tempore findet sich Hic temporibus suis (Honorius, Johann IV.) oder Ipsis temporibus (Theod.) oder Ipsis diebus (Martin). — Natürlich werden die übrigen Notizen kirchlicher Natur, wie gewöhnlich meist mit Hic beginnend, lose aneinandergereiht. Einige wiederkehrende Wendungen und formelhaft gebrauchte Sätze[1]) unterstützen unsere Annahme eines Verf. für die Viten bis Martin, abgesehen von dem Schlusse der letzteren.

Die folgenden Viten zeigen, wie wir schon sahen, im Allgemeinen dasselbe Formular. Zu beachten ist, dass die Elogien erst seit Agatho regelmässig sind; sie fehlen noch bei Vitalian und Donus; ihre Stellung ist aber regelmässig im Eingang. Ganz stereotyp erscheint das »Huius temporibus«. — Der Inhalt greift meist nur einige Punkte aus dem Leben der Päpste heraus, häufig mit guten Detailangaben, so schon bei Eugen über den Empfang des Synodalschreibens des neuen Patriarchen Petrus von Constantinopel[2]). Durch auffallend genaue Tagesdaten zeichnet sich in Vitalians Vita ein eingehender Bericht über des Kaisers Constans II. (der allerdings irrig Constantinus

---

1) Zu letzteren gehört: Hic demisit omni clero rogam integram, an gleicher Stelle bei Severin und Johann IV. (s. vorige Gruppe, übrigens fast ebenso bei Eugen); die Elogien: Fuit autem sanctus, benignus super omnes homines, amator pauperum, largus, mitissimus (Severin), und Hic fuit amator pauperum, largus, benignus super omnes et multum misericors (Theod.), beide nach Muster der V. Bonifatii V. (Erat enim ... mitissimus super omnes homines et misericors). — Einzelne Ausdrücke: ubi supra (bei Aufzählungen): Honor. Joh. IV. — propter redemptionem captivorum: Severin, Joh. IV. — a solo refecit: Honor. Theod. (zuerst bei Felix IV.; vorher meist a fundamento, später bei Sergius wieder). — Zahlreiche solche Übereinstimmungen bei Theod. und Mart. gehen auf die benutzte Quelle zurück, ausserdem: misit (direxit) imperator ... exarchum ad regendam omnem Italiam. — Hier begegnet zuerst civitas (urbs) regia für Cp. (Severin, Theod., Mart.); Constantinopolis erst in dem späteren Schlusse von Martins Vita; dagegen mehrmals Constantinopolitanus (Theod., Mart.). — In den Titulaturen des Papstes (gewöhnlich sanctissimus) und des Kaisers (meist piissimus) ist kein Wechsel eingetreten, bei Martin auch sanctissimus ac beatissimus episcopus und clementissimus princeps.

2) Diese Nachricht verdanken wir nur dem L. p.; aber der dem Patriarchen hier vorgeworfene Versuch der Verschleierung des streitigen Punktes, des Monotheletismus, entspricht ganz seinem Verfahren auch in Cp., gegenüber den päpstlichen Legaten (Langen S. 358). — Die Bezeichnung der Basilika S. Maria Maggiore, in der Eugen, dem Clerus und dem Volke nachgebend, sich auf die starre Tradition seiner Vorgänger wieder besann, das Elog, das in neuen Wendungen auch andere Tugenden, als seine Freigebigkeit, rühmt (omnibus affabilis et sanctitatis praeclarior), stammen wohl aus guter Kunde.

genannt wird) Besuch in Rom (663 Juli) aus, den man mit Recht als eine Art Tagebuch bezeichnet hat[1]). Dieser Bericht, der noch weiter über Constans' Aufenthalt in Italien und Sizilien bis zu seinem blutigen Ende sich erstreckt, hängt vielleicht zusammen mit der Angabe der folgenden Vita Adeodats über die Usurpation des Mezezius und den Beutezug der Sarazenen nach Sizilien[2]).

Auch über die kirchlichen Beziehungen zum Orient lässt sich die V. Vitalians im Anschluss an die Eugens aus. Die Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft durch Vitalian wird gleich im Anfang der Vita angedeutet. Sie spricht allerdings nur davon, dass Vitalian den Kaisern seine »Synodica« zusandte; die Wahlanzeige bei dem Patriarchen Petrus übergeht sie. Von einer Opposition gegen diese Verleugnung der strengen Orthodoxie hören wir diesmal nicht, aber die Viten scheinen Eugen wie Vitalian gegen derartige Anfeindungen in Schutz nehmen zu wollen, daher dort das Lob von Eugens Persönlichkeit, seiner Fürsorge für die Armen und den Clerus, hier die Betonung, dass Vitalian lediglich dem alten Brauche folgte[3]) und nichts dem Ansehen und der Lehre des apostolischen Stuhles vergab.

So verbinden schon diese Nachrichten über die äusseren Beziehungen[4]) die Viten Eugens und Vitalians, dieses und

---

1) Zuerst Piper, Einleitung in die monumentale Theol. p. 325. — Das Stück, nach Constans' Tod (668) verfasst, setzt doch offenbar gleichzeitige Notizen von 663 voraus. Im Sprachgebrauch der übrigen Vita conform (z. B. regia urbs für Cp.), unterscheidet es sich von dem üblichen Gebrauche des L. p. durch die fortlaufende Zählung der Monatstage, während in der Sepultur der römische Kalender angewendet ist. Jedenfalls lieferte dem Biographen die Tagesangaben in dieser Form seine vom L. p. vielleicht unabhängige Quelle; aber auch Agathos Vita zeigt, dass man unbedenklich in die Erzählung diesen Datierungstil aufnahm, während man in den alten Formeln an dem herkömmlichen Brauche festhielt.

2) Jedenfalls das erste dieser beiden Ereignisse (wenn nicht auch das zweite) gehört zu Vitalians Pontificat; da es unmittelbar auf Constans' Tod folgt, liegt es nahe hier dieselbe Quelle anzunehmen. Dann ist es aber sehr wahrscheinlich, dass diese Nachrichten von dem Verf. aus einer fremden Quelle geschöpft und von ihm in Unkenntnis ihrer Chronologie auf die Viten verteilt sind.

3) Direxit ... cum synodicam iuxta consuetudinem (ebenso bei Eugen). — Hic regulam ecclesiasticam atque vigorem, ut mos erat, omni modo conservavit. Daher auch die Phrase über die Bestätigung der römischen Privilegien.

4) Das Einzige, was die V. Doni davon bringt, bezieht sich auf den Streit mit Ravenna, der einst zwischen Vitalian und Maurus wegen der »Autocephalie« entbrannt war: die Unterwerfung des Reparatus, des Nachfolgers von Maurus. Solche vereinzelte Angaben über die allmähliche gänzliche Beilegung der Sache finden sich auch bei Agatho und Leo II.

Adeodats. — Anderseits sind die Viten Adeodats und Donus' nahe verwandt, in der Zusammensetzung, wie im Ausdruck. Zwar fehlt bei Donus ein Elog [1]), aber bei beiden nehmen Bauten in Rom und wunderbare Naturereignisse im Zusammenhange mit grossen Unglücksfällen wieder einen Teil der Vita ein. — Der Ausdruck ist vollends so übereinstimmend, dass an gleichzeitiger Abfassung von demselben Autor kein Zweifel sein kann [2]).

Sehr viel ausführlicher und gleichzeitig angelegt ist das Leben Agathos, das aber dabei von demselben Verf. zu sein scheint wie die Viten nach Martin.

Die Abfassungszeit der V. Agath., die als Hauptbestandteil einen ausführlichen Bericht über die 6. ökumenische Synode in Constantinopel enthält, hat Duchesne (n. 13) nach der Quelle, die ihrer Darstellung der Conzilsverhandlungen zu Grunde liegen müsse, angesetzt zwischen 681 April 26 (dem spätesten erwähnten Ereignis) und 682 Juli (der Rückkehr der Gesandten nach Rom). Denn er weist nach, dass die von den Legaten mitgebrachten und unter Leo II. ins Lateinische übersetzten Conzilsakten nicht in der Vita benutzt sein können, sondern nur Gesandschaftsberichte, Briefe, die während des Conzils in Rom eintrafen. Allerdings lässt sich kaum eine andere Möglichkeit denken, zumal diese detaillirte Erzählung der Vita sich nicht auf die Verhandlungen der Synode beschränkt, sondern mit der Ankunft der Legaten in Constantinopel bereits anhebt. Auch die Auslassung des Honorius (p. 354) unter den vom Conzil verdammten lässt noch auf Unkenntnis dieser Thatsache, wenigstens auf Ungewissheit über ihre Richtigkeit schliessen, da in Leos II. Vita auch dieses Anathem gegen Honorius erwähnt wird (359[9]), nachdem die Verhandlungsberichte darüber jeden Zweifel benommen hatten [3]). Auch eine Detailangabe, wie das Erscheinen der vielen Spinnen (354[5]), kann kaum aus den Conzilsakten stammen, wohl dagegen aus den Briefen der Gesandten. Dass endlich die Vita die unmittelbare Gegenwart des Erzählten voraussetzt, beweist gegen den Schluss die Be-

1) Dieser Bestandteil zeigt bei Agatho bereits einen deutlichen Fortschritt zu grösserer Breite und Wortfülle.

2) Bei beiden: ecclesiam .. ut decuit restauravit atque dedicavit. — pro quo capitulo etiam homines mirarentur (Adeodat); in cuius visione .. omnes provinciae et gentes mirabantur (Donus). — pro quo capitulo auch bei Donus, eine auffällige und sonst im L. p. ganz ungebräuchliche Verbindung statt quare (s. auch Duchesne Introd. CCXXXIII), die sich übrigens auch noch zwei Menschenalter später im Cod. Carol. ep. 2 findet.

3) Daher kann man wohl nicht sagen, dass das Papstbuch »alles auf die Teilnahme des Honorius an dem monotheletischen Streit und dessen Verurteilung Bezügliche mit ängstlicher Sorgfalt verschweigt.« (Döllinger, Papstfabeln S. 139.)

merkung, dass der monotheletische Irrtum »usque nunc« (354^{12}) [1], d. h. bis zu der Ausreutung durch das Conzil, fortgewuchert sei. Die zahlreichen Ungenauigkeiten, vor allem in den Datierungen der Sitzungen [2], erklären sich dagegen leicht aus der Unachtsamkeit und der Ungeschicklichkeit des Verf., aus den unzusammenhängenden Briefen ein getreues Bild der Folge der Ereignisse zusammenzustellen [3]. Im übrigen entspricht der frühen Abfassung der Vita auch das Vorhandensein eines Elogs, wie der Autor denn überhaupt auch sonst einiges von der Persönlichkeit Agathos zu melden weiss, so, dass er selbst die Verwaltung der kirchlichen Kasse (arca) in die Hand nahm [4], bis ihn Kränklichkeit daran hinderte; ebenso die Schilderung der Epidemie in Rom und Umgegend (350), die genaue Angabe des Vermächtnisses des Papstes an die Hauptbasiliken. — Von Wichtigkeit ist neben dem Conzilsbericht besonders die Nachricht über die Besetzung des päpstlichen Stuhles: die Erlassung der an den Kaiser zu zahlenden Ordinationsgebühren [5] und die Erneuerung der »antiqua consuetudo«, dass die Weihe erst nach Einsendung des »decretus generalis« über die Wahl nach Constantinopel und nach Bestätigung durch kaiserliche »iussio« stattfinden solle. Diese antiqua consuetudo scheint jedoch in der letzten Zeit faktisch nur selten wirksam geworden zu sein, wenigstens lässt die Dauer der Sedisvacanz in unserer Gruppe nur ausnahmsweise (nach Honorius' Tod [6]), sehr zweifelhaft nach Severin und Adeodat, unklar ist die Einsetzung Eugens) eine vorherige Verständigung mit Constantinopel zu und die baldige Aufhebung des Ediktes unter Benedikt II. [7]) weist auch darauf

1) Das sich übrigens nur éinmal in dieser Vita findet; cf. Baxmann I, 184 n. 1.

2) Vgl. Duchesnes Commentar.

3) Langen 566 f. glaubt, dass das p. 352/3 unter dem 15. Febr. in der Vita besprochene Schreiben des römischen Bischofs nicht die Epistel Agathos, bezw. der Brief der römischen Synode von 680, gewesen sein könne, da diese Schreiben bereits p. 351 dem Kaiser übergeben werden, und will darin ein neues, nach Agathos Tod von der verwaisten römischen Kirche expediertes Schreiben sehen. Ich glaube nicht, dass diese Annahme berechtigt ist; an der spätern Stelle handelt es sich ja nur um die Verlesung der Briefe, die in der vierten Sitzung am 15. Nov. 680 (Hefele, Conz.-Gesch. III, 241) erfolgte. Der Biograph wirft eben die Sitzungen durcheinander, und auf seine Daten ist kein Verlass, wie Langen auch zugiebt.

4) Über das Amt des arcarius vgl. Galletti, del primicero p. 107 ff.; ein Nachtrag bei Duchesne S. 355 n. 9.

5) Vgl. über diese gesetzlich geregelten Gebühren der Patriarchen und anderen Bischöfe schon zu Justinians Zeit Crivellucci l. c. II, 193.

6) Dass damals der Kaiser die Bestätigung zur Weihe Severins erteilte, s. Langen 516.

7) Bis zu dem das kaiserliche Bestätigungsrecht offenbar — nach der Länge der Vacanzen in V. Agath. und Leon. II. — in Ausübung kam,

hin, dass dieser Geschäftsgang sich nicht recht einbürgern konnte.

Jedenfalls haben wir also mit Agathos Vita eine sicher ziemlich gleichzeitige Abfassung erreicht. Und nach den Beziehungen, die zwischen den vorhergehenden Viten seit Martins Schluss sich fanden, und die auch Agathos Leben mit seinen beiden Vorgängern verbinden [1]), werden wir bis hierher wieder eine einheitliche Abfassung annehmen dürfen [2]).

---

vgl. Sickel, Prolegg. II, 55 f. – Mit den Ausführungen von H. Cohn, l. c. kann ich mich nicht befreunden; seiner Behauptung, dass der L. p. das Bestätigungsrecht des Exarchen zu vertuschen suche (96), widerstreitet die V. Con. Auch halte ich es für unangebracht, bei der Dürftigkeit unserer Nachrichten über diese Dinge die Erlasse von 680 und 684 im L. p. mit Willkür für unbrauchbar oder unecht zu erklären.

1) Auch hier wird wie bei Adeodat und Donus eine unheilverkündende Mondfinsternis (das Datum des L. p. weicht um einen Tag von dem wirklichen, 680 Juni 17, ab, s. n. 12), der ein grosses Sterben folgt, verzeichnet. Die Form des Elogs erinnert an Adeodat: Tantae magnitudinis fuit, mitissimus ac benignissimus, ut; hier (Agatho): Tantum benignus ac mansuetus fuit, ut etiam ... (ähnliche Prädikate erhält auch Eugen, dessen V. auch hierher gehört: benignus, mitis, mansuetus ..). Die Worte aus Donus' Vita: »Clerum videlicet diversis ordinibus honoribus ampliavit« finden sich auch hier, und ähnlich später bei Benedikt II. wiederholt.

2) Noch einige rein sprachliche Übereinstimmungen zwischen diesen Viten mögen das bestätigen: ut Deo placuit vitam finivit: Schluss von Martin, Donus. — direxit synodicam .. iuxta consuetudinem: Eugen, Vitalian; ähnlich Agatho: (ultra) iuxta (secundum antiquam) consuetudinem (350[10. 18.] 355[2]). — et maxima mors subsecuta est (Donus); et mortalitas maior atque gravissima subsecuta est (Agatho). – quales nulla aetas hominum memoratur ut etiam .. (Adeodat); qualis nec temporibus aliorum pontificum esse memoratur, ut etiam ... (Agatho); etwas ähnliches auch bei Vitalian schon: quales a seculo nunquam fuerunt ut etiam .., was aber mehr noch an Pelagius II. erinnert: qualis a seculo nullus meminit fuisse. - nec dicendus: Adeodat, Agatho, später häufiger. — Natürlich kehren auch Ausdrücke früherer Viten wieder, z. B. das bei der Gruppe Pelagius I. bis Bonifaz V. angeführte intarta und intartizare vereinzelt bei Theodor und Adeodat. — Die Titulatur der Kaiser und Päpste verändert sich wenig; für letztere begegnet seit Schluss von Martins V. »sanctissimus vir« (Vitalian, Adeodat, später sehr häufig); das ständige Beiwort des Kaisers bleibt piissimus (princeps); wenn wir bei Agatho öfter auch vollere Ausdrücke: piissimus et serenissimus (vgl. im Diurn. die superscriptio ad principem, nr. I), pietas imperialis oder Augustalis, catholicae fidei defensor pius princeps, finden, so ist das der Gleichzeitigkeit des Verf. zuzuschreiben. Auch urbs (civitas) regia = Cp. bleibt in der Regel, Constantinopolis ausnahmsweise: Martin (Schluss), Adeodat. — In dem Context von Agathos V. wie bei Vitalian herrscht fortlaufende Zählung der Monatstage (s. o. S. 44, n. 1). – Unter den häufig so gleichlautenden Satzanfängen begegnet nie Eodem tempore (s. o. S. 42), Huius temporibus in jeder Vita, mehrfach Postmodum (Vital., Adeodat, Agatho), Deinde (Martin, Agatho), bei letzterem mehrmals Ea hora. – ut etiam findet sich seit Eugen,

Die Viten von Leo II. bis Conon enthalten ebenfalls Anzeichen von Gleichzeitigkeit; sie sind wohl nacheinander von demselben Verf. hinzugefügt worden, vielleicht sogar von dem Verf. der vorhergehenden [1]). Leo II. und Benedikt II. zeigen viel Aehnlichkeit in der Anlage. Charakteristisch ist bei beiden das recht weitschweifige, aber durchaus individuell gehaltene Elog [2]); dann folgen historische Notizen, Bauten, Naturerscheinungen. Dennoch können wir sie nicht für gleichzeitig entstanden halten, da bei Leo II. öfter das VI. Conzil als jüngst stattgefunden erwähnt wird [3]), diese Vita also kurz nach Leos Tod niedergeschrieben sein wird, wie auch die historische Zuverlässigkeit

---

teils steigernd, teils bedeutungslos = ut: Vitalian, Adeodat, Agatho. — Für das Streben nach einer gewissen Fülle des Ausdrucks, das bei Agatho öfter in einer Art von Hendiadyoin und Parallelismen hervortritt, z. B. 350[5] (invitans atque adhortans), 351[3], 355[4], bieten die andern Viten wegen ihrer Knappheit schon keinen Raum.

1) Darauf führen einige stilistische Aehnlichkeiten: iuxta antiquam (oder priscam) consuetudinem: Leo II., Joh. V., cf. Agatho (355); ultra consuetudinem: Agatho, Conon. — Die »autocephalia« von Ravenna: Donus, Leo II. — qui electus fuerit: Agatho (350), Leo II, Bened. II. — Die Mondfinsternis wird mit denselben Worten, mit derselben Datierungsform wie bei Agatho (355) auch bei Leo II. angegeben; ebenda: post gallum cantum, wie Donus (a gallo canto). Zu apparuit stella ... per menses .. (Donus) vgl.: apparuit stella .. per dies (Bened. II.); ähnlich übrigens auch noch Gregor II. (p. 407). — Hic suscepit divalem iussionem: Agatho (350. 354), Bened. II., Conon., ähnlich Leo II. (Hic suscepit sanctam VI synodum); der Ausdruck »divalis iussio« auch sonst bei Leo II. und Joh. V. — Clerum videlicet diversis ordinibus .. honoribus ampliavit: Bened. II., vgl. Donus, Agatho (s. o. S. 47, n. 1). — Der Nachlass an den Clerus (Hic dimisit etc.) bei Bened. II., Joh. V., Conon wie früher, auch mit bestimmter Wertangabe wie bei Agatho. — infirmitate detentus: Joh. V. = Conon., wie bei Agatho (350). — locum praesentare: Agatho, repraesentare: Joh. V. — ut mos erat (est): Vitalian. Conon. — Deo auxiliante (bezw. aux. Domino): Adeodat, Joh. V., Conon. — post multorum annorum curricula: Agatho, Joh. V. — compassionem exhibuit: Adeodat; compatientiam habens: Bened. II. — Jenes ut etiam (s. o.) auch bei Joh. V. = Conon. — Bei Leo II. Tagesangaben im Context in moderner Zählung, in der Begräbnisformel nach römischem Kalender, wie in V. Vital. und Agath. — Dem steht aber für Joh. V. und Conon wenigstens gegenüber, dass die römische Tagesbezeichnung auch in der Sepultur aufgegeben ist.

2) Bei Leo II. ist allerdings Gennadius benutzt worden, wie Duchesne (cf. p. 421 n. 1) nachgewiesen hat; doch sind diese Vorzüge der Redegabe, der Sprach- und Sangeskunde im L. p. bisher noch nichts Typisches. Benedikts II. Elog vollends enthält Anspielungen auf seinen Namen. Dabei finden sich Wortanklänge; beide zeichnen sich »in divinis Scripturis« und »cantilena« und als »paupertatis amator« aus.

3) Synodus, qui ... nuper in regia urbe celebrata est, eine Stelle, die allerdings nach Duchesne n. 2 aus Leos Brief an Constantin Pogonatus entnommen ist; qui .. praedicaverunt aut qui denuo praedicaturi fuerint; sed ut a nunc duas voluntates ...

annehmen lässt, welche ihre Nachrichten auszeichnet. Die nur in der Hs. E[1] (sec. XI) vorhandene Notiz über die Erbauung von S. Giorgio in Velabro kennzeichnet sich auch sprachlich als Interpolation durch den Ausdruck »Huius almi pontificis«, der sich vor der Mitte des 8. Jahrhunderts noch nicht im L. p. findet. Ebenso scheint die Bemerkung zum Schlusse nach der Vacanz, über Leos Ordination durch den Bischof von Velletri statt den von Albano etwas später hinzugefügt zu sein, wahrscheinlich gleichzeitig mit der V. Johannis V., welche dieselbe Notiz mit Hinweis auf unsere Vita bringt, ausserdem spricht dafür, dass diese Angabe mit der V. Joh. V. zusammengehört, die Form »pro eo quod«, die sich sonst nur bei Johann V. und Conon findet.

Die V. Bened. II. hat ähnliche Anlage; doch enthält sie kein Kriterium für gleichzeitige Abfassung [1]).

Bauten und Himmelserscheinungen wie bei Leo II. und Bened. II. sind bei Joh. V. und Conon nicht vermerkt; aber sie haben andere gemeinsame Eigentümlichkeiten. Vor allem ändert sich bei ihnen die Form des Datums für den Begräbnistag; beide Viten geben einige Nachrichten über die Vorgeschichte ihres Helden und seinen Pontificatsantritt [2]), beide auch über die unteritalischen Patrimonien der römischen Kirche und ihre Steuererleichterungen durch die Kaiser [3]). — Sonst berichtet die V. Joh. V. auch über entfernter liegende Dinge: Justinians II. Thronbesteigung, Sarazenenkämpfe, byzantinische Erfolge in Afrika, den Streit mit dem sardinischen Erzbischof; dagegen

1) Immerhin bemerkenswert sind die Prädikate aus der Adresse des kaiserlichen Schreibens ad venerabilem clerum et populum atque felicissimum exercitum Romanae civitatis.

2) Die verschieden gedeutete Stelle der V. Joh. V.: »Hic post multorum pontificum tempora vel annorum, iuxta priscam consuetudinem, a generalitate in ecclesia Salvatoris quae appellatur Constantiniana electus est atque exinde in episcopio introductus« hat Sickel, Prolegg. II, 57 f. am annehmbarsten dahin erklärt, dass in der That der Wahl die Consecration ohne Bestätigung des Kaisers oder Exarchen sogleich folgte; dadurch wird auch jede gekünstelte Interpretation des Edikts von 684 vermieden.

3) Über diese Patrimonien der römischen Kirche s. Fabre, de patrimoniis 61. 64 f. — Ich glaube, dass in beiden Viten von denselben Patrimonien die Rede ist. Calabria (V. Joh. V.) wird hier jedenfalls schon in dem neuen Sinne gebraucht; darauf führt wohl die Zusammenstellung mit Sizilien (s. auch Schwarzlose, die Patrimonien S. 28); bald darauf ist im L. p. (V. Serg. s. u.) jedenfalls diese Bedeutung mit Calabria verbunden und wahrscheinlich schon vorher in der Vita Vitalians (vgl. Diehl, Étude sur l'administration byzantine S. 53). Dass daneben auch der ältere Sprachgebrauch herlief (V. Conon.) ist nicht auffällig (Diehl l. c. n. 4).

geht die V. Con. mehr auf die inneren römischen Verhältnisse ein und lässt uns in die Spaltungen und Parteiumtriebe ein wenig Einblick thun, unter denen sie entstanden ist.

Sowohl die Darstellung des Wahlstreits[1]) wie die Ausdrücke, in denen der Verf. Conons Lob singt[2]), sprechen für zeitgenössische Abfassung, ebenso das Interesse für den Zank um die Bevorzugung des rector des sizilischen Patrimoniums, des syrakusanischen Diakons Constantin[3]). Vor allem aber bricht der Schluss mitten in den Wahlunruhen nach Conons Tod ab mit der Sendung der iudices des Exarchen zu Gunsten des ehrgeizigen archidiaconus Paschalis, der mit einer gewissen Vorsicht behandelt zu werden scheint, da auch sein Name nicht genannt wird[4]). Und nur unter dem frischen Eindruck dieser Ereignisse konnte ein mitbetroffener Cleriker über das Vermächtnis Conons grollend schreiben: »unde (d. h. wegen Paschalis' cupiditas) necdum est persolutum.«

Diese beiden Viten, die ihrerseits beide einen Verf. voraussetzen[5]), haben zwar gemeinsame Abweichungen von den vorhergehenden, sind aber doch durch andere Eigentümlichkeiten mit diesen verbunden. Uebereinstimmend bei Bened. II., Joh. V. und Conon ist die Ordinationsformel unvollständig, sie enthält nur die Anzahl der Weihen von Bischöfen[6]). Bei denselben geht dieser Formel unmittelbar vorher eine ganz gleichmässige Notiz über den Nachlass an den Clerus, an die Klöster, welche die Armenpflege hatten[7]), und die Mansionarien mit Angabe der Summe[8]).

---

1) Vgl.: ad excellentissimum Theodorum exarchum, ut mos est, sendet man das Wahldekret.

2) Ohne dass ein eigentliches Elog in den sonst üblichen Formen vorhanden wäre, wie sich überhaupt diese Vita von dem sonstigen Schema im Eingange stark emancipiert.

3) Vgl. darüber Fabre, de patrimoniis p. 35 f. (»et in L. p. indignantem Romani cleri vocem etiam nunc audire possumus«).

4) Ganz anders stellen sich diese Dinge später dem Biographen des Sergius dar.

5) Vgl. auch bei beiden die gleiche Notiz über den Tod des lange kränkelnden Papstes: Qui sanctissimus vir diutina infirmitate detentus, ut etiam vix ordinationes sacerdotum explere potuisset, obiit.

6) Fecit autem episcopos per diversa loca numero ... — Dass indessen wenigstens Joh. V. und Conon auch andere Ordinationen (von Presbytern) vollzogen, lehrt die Stelle in voriger Anm.

7) Monasteria diaconiae, cf. Duchesne, p. 364 n. 7.

8) Diese fehlt bei Conon, wo dafür auf Benedikt verwiesen wird: Hic dimisit omni clero, monasteriis diaconiae et mansionariis benedictionem in auro, sicuti praecessor eius Benedictus papa. — Vgl. dazu einzelne Ausdrücke: sanctissimus vir als Bezeichnung des Papstes: Leo II., Joh. V., Conon (allerdings schon früher bisweilen, s. o. S. 47 n. 2). — clementissimus magnus

Conons Vita macht einen grösseren Einschnitt, für den sich wohl auch einiges aus der handschriftlichen Textüberlieferung als Zeugnis anführen lässt [1]).

§ 5. Sergius bis Constantin.

Während Sergius' Vita ihrem Formular nach sich weder der vorhergehenden Gruppe (bis Conon) noch der folgenden eingliedern lässt, gehören dagegen die Viten Johann VI. bis Constantin zusammen. Sie enthalten nach dem gewöhnlichen Eingang ein Elogium [2]); im Schlusse fehlt nach der Ordinationsformel: »Hic fecit ordinationem« etc. [3]) eine Angabe über die Beerdigung überhaupt völlig [4]). Dieser Mangel ist charakteristisch für diese Gruppe, und ihn teilt die V. Serg. nicht. Denn hier lautet diese Formel, auch von den früheren Viten abweichend: Qui sepultus est in basilica b. Petri apostoli, VI. id. sept., ind. XIV, Tiberio Aug. [5]). Auch die Ordinationen sind

---

princeps: Leo II., Bened. II.; clementissimus auch bei Conon. — domnus vor dem kaiserlichen Namen: Bened. II., Joh. V., Conon. — An Leo II. erinnert stark: in sancta sexta synodo qui per Dei providentiam ibidem (= in regia urbe) congregata vel celebrata est: Joh. V. — pro eo quod: Joh. V., Conon und jener Zusatz bei Leo II. — e vestigio: Bened. II., Conon.

1) Die Texte des Cononianus (s. Duchesne, Introd. LIV f.) sind nach Duchesne allerdings auf eine Vorlage, die bis Stephan II. ging, zurückzuführen (cf. CCI n. 2); immerhin ist auffallend, dass der Text mit Conon abbricht; die weiteren Zusätze bis Steph. II. (Nationalität und Vacanz) können ja auch später hinzugekommen sein. — Ferner aber tritt mit Serg. eine Verschiebung der Hss.-Gruppierung ein; seit Silverius standen die Hss. AD einer- und BCE (GK) andererseits sich gegenüber (p. CCXVI f.), wobei die zweite Gruppe den vorzüglicheren Text bot; seit Sergius zeigen die Hss. B entschiedene Überarbeitungen und kleine Kürzungen. — Derartige Bezugnahmen zu der handschriftlichen Überlieferung sind im Folgenden mitunter nicht zu vermeiden, da bisweilen, wo die Verwandtschaftsverhältnisse der Hss. sich ändern, das Abbrechen einer Vorlage anzunehmen ist. Ich folge dabei den Bezeichnungen und den Angaben Duchesnes über die Hss.

2) Dies fehlt bei Johann VI.

3) Nicht mehr »Fecit autem ord.«, abgesehen von Sisinnius: Fecit autem episcopum in insula Corsica unum.

4) In den Hss. B E sind die Sepulturen, sowie im Eingang die Zeitangaben nach den regierenden Kaisern, in den allgemein gebräuchlichen Formen nachgetragen worden: Fuit autem temporibus ... und Qui etiam sepultus est ad b. Petrum apost. mit Datum (meist: sub die ... indictione .. Kaiser); cf. Introd. CCXIX.

5) Die Bestandteile dieser Formel kehren später ähnlich auch bei Gregor II. wieder, in der ausführlicheren Rezension BDE: Qui *etiam* sepultus est *ad b. Petrum* apost., *sub die* III id. febr., ind. XIV, Leone et Constantino *imperantibus*; der kürzere Text liest zwar: in basilica b. Petri

hier in eigenartiger Form mitgeteilt; die Bischöfe werden vorangestellt und mit wiederholtem »Hic ordinavit« .. zum Teil namentlich aufgeführt. Dieser selbständigen Stellung der V. Serg. entspricht der Inhalt, der durchaus gleichzeitige Abfassung verrät.

Im Eingang gleich, der — ein wenig an Conons Vita erinnernd — die herkömmliche Fassung nicht allzu ängstlich respektiert [1]), ist der Verf. über die Entwickelung seines Helden besser unterrichtet, als es bisher der Fall war. Und die Wahlstreitigkeiten, die er so anschaulich und lebhaft schildert, hat er jedenfalls miterlebt und, wie ich glaube, noch vor Sergius' Tod auch beschrieben [2]). Jedenfalls ist er über den Charakter dieser Doppelwahl gut unterrichtet [3]); die Örtlichkeit beschreibt er mit genauer Kenntnis des Lateran [4]); er ist durchaus unabhängig von der V. Con., die ja die Anfänge dieses Schismas auch schon berichtet. Ein bemerkenswerter Gegensatz zu dieser ist, dass Paschalis erst nach Aufstellung des Sergius und Verzichtleistung Theodors, also gewiss einige Zeit nach Conons Tod, die Verbindung mit dem Exarchen anzuknüpfen scheint; die von der V. Con. berichtete Verabredung des archidiaconus mit Johannes Platyn noch zu Conons Lebzeiten braucht darum

---

apost., hat aber auch sub die, und die Kaiser fehlen ganz. Nähere Beziehungen zwischen beiden Viten ergeben sich daraus nicht, obwohl auch Gregors II. geistliche Carriere bis zum Pontificat in kurzen Zügen ähnlich wie in V. Serg. geschildert wird. Doch dies ist ein allgemeiner Brauch oder wird es wenigstens seit Greg. II., und wie Sergius' Vita, so enthält ja auch die V. Conon. schon die Anlage dazu (vgl. auch V. Joh. V.). — Eher wird man die interpolierten Sepulturen von Johann VI. – Constantin mit der V. Greg. II. und ihrer Sepulturformel zusammenstellen und etwa gleichzeitig mit dieser Überarbeitung des älteren kürzeren Textes ansetzen können, zumal diese zweite Rezension auch den kaiserlichen Synchronismus hinzusetzt, und sämmtliche in unserer Gruppe interpolierten Hss. (B E) jener zweiten Rezension der V. Greg. II. angehören.

1) Cf. ortus ex patre .., Conon: oriundus patre ..; der Beginn seiner Vorgeschichte: Hic Romam veniens (so auch Conon). In diesen kurzen Bericht von seiner Laufbahn ist ein Lob seiner Fähigkeiten so verwoben (et quia studiosus erat et capax in officio cantelenae: dieser Vorzug wurde auch bei Leo II. und Benedikt II. hervorgehoben), dass die Form eines eigentlichen Elogs ganz aufgegeben ist.

2) Darauf führt mich der Zusatz »ut fieri solet« (371[7]), als er den Zwiespalt in der Wählerschaft erwähnt; auch bei Conons Wahl war ja Streit und Schisma vorhergegangen; in der Folgezeit dagegen hören wir von keiner Doppelwahl und Wahlunruhen bis zum Tode Stephans II. Also hätte der Verf. nach Sergius' Tod zu einer solchen resignierten Bemerkung keine rechte Veranlassung mehr gehabt.

3) Der ein anderer ist als vor Conons Wahl; cf Duchesne, p. 377, n. 10.

4) 371[11. 16 ff.]; vgl. auch später 373/4.

nicht unrichtig zu sein und wird auch von der V. Serg. nicht ausgeschlossen. Zu beachten bleibt auch die Correctheit, mit der der Verf. hier immer nur von dem (presbyter et) electus Sergius redet, vor allem aber, dass er Nebensächliches, was schliesslich nur den Zeitgenossen interessieren konnte, wie die überraschende Plötzlichkeit der Ankunft des Exarchen in Rom, überliefert hat [1]). Diese Erzählung von Sergius' Pontificatsantritt erwähnt zuletzt den Tod des Paschalis nach 5jähriger Klosterhaft, kann also nicht vor 693 geschrieben sein.

Im weiteren Verlauf erzählt die Vita die an die Quinisexta von 691/2 anknüpfende Spannung zwischen Rom und Justinian II. bis zu dessen Sturz 695, wieder mit bester Kenntnis der Dinge [2]), grosser Anschaulichkeit (z. B. in der Scene, wie der zitternde kaiserliche Spathar in dem Schlafzimmer des Papstes unter das Bett kriecht, während unten die ravennatische Miliz unter Waffenlärm und Trompetenklang Einlass in den Lateran heischt) und lebhaftester Anteilnahme [3]). Parteiisch ist ja diese ganze

---

1) Für den Empfang des Exarchen »cum signis et bandis«, »in competenti loco« (= 1 Meile von Rom, V. Hadr. I. S. 497) hatte sich ein förmliches Ceremoniell ausgebildet, das der Verf. auch kennt Einzüge von Patriziern, bezw. ihre Anwesenheit in Rom, meldet der L. p. unter Gregor I. (Romanus), Deusdedit (Eleutherius), Severin (Isacius), Martin (Olympius, Theodorus Calliopa), unter Vitalian den des Kaisers Constans II., unter Johann VI. (Theophylact), Constantin (Johann Rizocopus, Scholasticius), Gregor II. (Eutychius p. 408). Nach diesem Muster findet später der Empfang der Frankenkönige statt, zuerst 774; cf. Hartmann, byzant. Verw. in Italien, S. 68.

2) Z. B. scheint der Verf. die Akten des Konzils vor Augen gehabt zu haben: sie umfassten 6 »tomi«, trugen die Unterschriften der Patriarchen von Cp., Alexandrien und Antiochien (den von Jerusalem, der auch unterschrieben hatte, lässt er allerdings aus), wie der übrigen praesules, dazu die kaiserliche confirmatio; für den Papst war vor den Patriarchen Raum zur Unterfertigung gelassen. Auch beschreibt er den Kasten, in dem die Akten übersandt wurden.

3) Z. B. 373^{5}: Sergio pontifici, utpote capiti omnium sacerdotum: mit dieser selbstbewussten Begründung erwähnt der Biograph die Auszeichnung, die dem Papst mit der Unterzeichnung der Conzilsakten an oberster Stelle zugedacht war. — Deo amabilis nennt er den Bischof Johann von Portus, eine singuläre Auszeichnung, aus der man wohl auf persönliche Bekanntschaft mit ihm schliessen darf; vielleicht auch, dass der Verf. den Bischof noch lebend wusste. — Zahlreich sind die Ausdrücke der Genugthuung, die — oft recht wortreich — sowohl der Frömmigkeit des Verf., wie seiner Parteinahme zur Illustration dienen: z. B. Christo favente (372^{14}, 374^{9}), Deo annuente (372^{15}), Dei beatique apostolorum principis Petri interveniente iudicio (372^{17}, ähnlich 373^{11}), Domino retribuente (374^{5}). Aehnliche Phrasen sind auch schon früher vorgekommen (z. B. auxiliante Domino: Joh. III., Adeodat, Joh. V., Conon), aber in dieser Wortfülle und Häufigkeit doch nur in der ebenfalls gleichzeitig abgefassten V. Agathos (cf. 351^{1}. 352^{14}. 354^{12}); sie kehren wieder, aber dürftiger, bei Constantin.

Erzählung gewiss; der Hass gegen den Kaiser, der auch keines der sonst üblichen Epitheta erhält, kommt deutlich genug zum Ausdruck, und auch die klägliche Haltung des Spathars Zacharias wird wohl stark übertrieben sein. Endlich zeigt der befriedigte Schlusssatz: »Sicque ecclesia Dei impertubata cum suo praesule, Christo favente, servata est«, zur Genüge, wie der Verf. diese Kämpfe miterlebt.

Damit bricht die Erzählung ab und der Verf. berichtet von den Werken der Frömmigkeit, von Kirchenbauten und -ausstattungen und ähnlichem. Dieser Teil, eingeleitet durch die Auffindung eines kostbaren Kreuzes mit Reliquien des heiligen Kreuzes, ist streng gegliedert: 1) zahlreiche Schmuckstücke, Gerätschaften und bauliche Renovierungen für den S. Peter, darunter die auch inschriftlich [1]) bezeugte und datierte (688 Juni 28) Uebertragung der Gebeine Leos I; 2) Bauten an S. Paul, zum Teil unter wörtlicher Benutzung des über S. Peter Gesagten [2]); 3) Donationen für andere Basiliken, zunächst innerhalb, dann auch ausserhalb Roms; 4) zwei liturgische Anordnungen. — Auch hierbei sind unbedeutendere Hinweise auf die Gleichzeitigkeit des Autors zu erkennen: die eingehende Beschreibung der Auffindung des Kreuzes und dieses selbst [3]); die durch die örtlichen Verhältnisse (s. Duchesne, n. 33) bedingte Beschädigung der Gebäude am S. Peter (stillicidiis et ruderibus 375^{6}), eine Angabe, die bei der Wiederholung dieser Stelle [4]) (375^{12}) nicht mit auf S. Paul übertragen wurde; die Bemerkung (375^{18}) über die Beschaffung des Bauholzes aus Calabrien [5]).

Der Schluss der Vita (von 376^{7} an) ordnet sich indessen keiner Einteilung unter; er besteht aus Nachträgen; zwischen

---

1) S. Duchesne 379 n. 35.

2) 375^{4} ff: Hic tegnum et cubicula, quae circumquaque eiusdem basilicae sunt, quae per longa tempora ... fuerant disrupta, studiosius innovavit ac reparavit; vgl. 375^{12} f.: Hic tegnum et cubicula universa in circuitu basilicae b. Pauli apost., quae longa per tempora ... confecta fuerant, studiosius innovavit ac reparavit.

3) Man beachte: (capsa) ex nigridine transacte annositatis nec si esset argentea apparente (374^{11}), die Versiegelung, die innere Umhüllung, der künstliche Verschluss der Reliquie selbst unter 4 Metallplättchen: alles Angaben, die den Bericht eines Augenzeugen, mindestens als Quelle der Vita, voraussetzen. Die Zeit dieser Auffindung ist nicht zu bestimmen; der Biograph muss wenigstens ein Jahr später geschrieben haben, da nach seiner Angabe seitdem jährlich am Tage der Kreuzerhöhung (Langen S. 592 sagt irrig: der Kreuzerfindung) dieses Kreuz verehrt wurde.

4) S. die vorher angeführten Worte.

5) Von hier wurde öfters von den Päpsten Baumaterial bezogen: cf. V. Greg. II. 397^{2}: auch schon Greg. M. ep. XII 20–23, wo das Land noch Bruttium heisst. Die Umwandlung der Benennung vollzog sich etwa zwischen 663 und 680; cf. Diehl, Étude 32 ff.

einigen Donationen befindet sich die Notiz über die Kirche von Aquileja, die sich jetzt auch zur Annahme des fünften Conzils entschloss.

Als Abfassungszeit der Vita würden sich, wenn man diesen Einschnitt nicht gelten lassen will, die Jahre 701 (von Sergius' Tod) bis 705, zur Rückkehr des Justinian Rhinotmetos auf den Thron von Byzanz, ergeben. Denn wie die Vita seinen Sturz als Rettung der Kirche hinstellt (374^7), darnach lässt sich nicht annehmen, dass dem Verf. der abermalige Umschwung der Dinge in Constantinopel, von dem die V. Johanns VII. später berichtet, schon bekannt gewesen sein könnte. Aber es wäre auffallend, dass die Vita gerade die Ereignisse der ersten Hälfte von Sergius' Pontificat so ausserordentlich eingehend und interessiert schildert und über die zweite, dem Verf. zeitlich näher stehende, Hälfte schweigt [1], wenn man nicht einen Einschnitt, eine Unterbrechung in der Aufzeichnung annehmen wollte. Daher glaube ich die Anlage der Vita bald nach 695, dem Sturze Justinians, jedenfalls noch zu Sergius' Lebzeiten ansetzen zu müssen, wobei der Autor seinen ganzen Stoff, geschichtliche Erzählung und kirchliche Thätigkeit des Papstes, durchaus planmässig anordnete; dieses Fragment wurde dann nach Sergius Tod noch etwas vervollständigt und kurzer Hand abgeschlossen.

Die Viten Johann VI. bis Constantin bilden, wie wir sahen, eine einheitliche Gruppe. Für Johann VI., VII. und Sisinnius erhalten wir neben Kirchenstiftungen [2]) lokale Nachrichten aus bester Kunde: über die Tumulte bei des Exarchen Theophylakt Aufenthalt in Rom unter Johann VI. [3]) und die gefährliche

---

1) Die grössere Erzählung umfasst die Jahre 687 und c. 692–695; in dem Teile 374^{10}—376^6 haben wir ein sicheres Datum: 688 Juni 28 (Translation Leos) und ganz am Ende in der Verordnung über die Einführung des Agnus Dei in die Liturgie vielleicht (cf. Duchesne n. 42) eine Beziehung zur Quinisexta, so dass auch dieses Dekret bequem vor 695 anzusetzen wäre. — Von 376^7 an fehlen zeitliche Anhaltspunkte, abgesehen von den drei Bischofsordinationen (Damians von Ravenna am 25 Febr. 692, Berthwalds von Canterbury am 29. Juni 693, Willibrords am 21. Nov. 695 nach Duchesne n. 49), die naturgemäss hier am Schluss ihre Stelle fanden. — Indessen das Verfahren des Biographen ist in diesem Nachtrag unzweifelhaft verändert: historische Berichte und Donationen werden nicht mehr geschieden; letztere einzeln aufzuzählen, giebt er auf und fasst alles zusammen (376^{13}).

2) Besonders zahlreich bei Johann VII; hier auch ein Zeichen, dass der Verf. selbst kennt, was er beschreibt: imagines .. quas quicumque nosse desiderat in eis eius vultum depictum reperiet (385^6).

3) Vgl. die interessante flüchtige Berührung des Denunziantentums in Rom.

Annäherung des Herzogs Gisulf von Benevent [1]), die Rückgabe des Patrimoniums der cottischen Alpen durch Aripert an Johann VII. [2]), die Schilderung der Persönlichkeit des Sisinnius und dessen Vorbereitungen zur Herstellung der Stadtmauern. Auch entfernter liegende Dinge werden besprochen: so Justinians abermalige Thronbesteigung (V. Johann VII.) [3]). Die Haltung Johanns VII. gegenüber dem entgegenkommenden Versuche des Kaisers, eine Einigung mit Rom über die Quinisexta zu erzielen, ist nicht klar erkenntlich; sie wird von dem Biographen jedenfalls als humana fragilitas getadelt, wonach zu schliessen dieser erst nach Johanns Tod geschrieben haben wird [4]).

Constantins Vita bringt wieder längere Erzählungen mit deutlichen Zeichen der Gleichzeitigkeit, vor allem in dem an Einzelheiten und lebhaften Schilderungen, sowie an genauen Orts- und Zeitangaben reichen Bericht über die Reise des Papstes nach Constantinopel [5]) (5. Okt. 710 bis 24. Okt. 711). Weniger erfreulich ist, dass der eigentliche Zweck und Erfolg der Reise gar nicht erwähnt wird, eine Verhandlung über die Quinisexta oder ihre Annahme ebenfalls nicht berührt wird [6]);

---

1) Man hat hier früher eine Verwechslung mit Johann V. gemutmasst, cf. (Bethmanns) Note zu Paul. Diac. H. L. VI, 27 (Schulausg. 1878 p. 224); dagegen Hartmann, byz. Verw. 123.

2) Über dies Patrimonium und die damalige Provinz Alpes Cottiae vgl. P. Fabre, Mélanges d'arch. et d'hist. IV (1884) 383 ff. — Auch ein beachtenswertes Detail: die Schenkungsurkunde war »litteris aureis« exarata.

3) Der L. p. wird bestätigt von Theoph.: Justinians Aufenthalt bei den Chazaren (cf. Theophanes, ed. de Boor I, 372 f.), seine Unterstützung durch den Bulgarenhäuptling Terbelis (ibid. 374), die Tötung des Apsimarus, der sich seit seiner Thronbesteigung Tiberius (ibid. 370) nannte, und des Leontius (ibid. 375), der hier allerdings mit leichter Verwechselung des Namens Leo heisst.

4) So verstehe ich auch Hartmann l. c. S. 124.

5) Vgl. die Tagesdaten der Abreise von Portus und der Rückkehr nach Rom; die Stationen der Reise: Neapel, Sizilien, Regium, Cotrone, Callipolis (ein päpstliches Patrimonium, cf. P. Fabre, de patrimoniis p. 2 f.), Hydruntum (unterdessen ist es schon Winter geworden), die Insel Caea, Cp., Nicomedien, Gaeta; — die Aufzählung der Reisebegleiter, verschiedener Begegnungen (390, l. 1. 5. 8. 10), eines Todesfalles (390 [7]) und anderer Vorkommnisse auf der Reise (z. B. 390 [4]), die Erwähnung des schlechten Befindens Constantins (391 [5]). Dazu die anschauliche Beschreibung des festlichen Empfanges in Cp., die Freude des Volkes, der Einzug des Papstes und ebenso die Begegnung mit Justinian in Nicomedien »omnibus aspicientibus«, auf der die Vita »mit grossem Behagen« verweilt (Baxmann I, 193): all das kann nur von einem Augenzeugen stammen.

6) Auch aus der V. Greg. II. (396 [9]) lässt sich über das Resultat der Verhandlungen nichts entnehmen; was Langen S. 599 angiebt, sind alles nur Mutmassungen.

als Resultat giebt die Vita nur an: omnia privilegia ecclesiae renovavit, eine inhaltslose Phrase, die schon in der V. Vitalians begegnete. Desgleichen bleiben uns die inneren römischen Verhältnisse dunkel, solange der Biograph mit dem Papste auf der Reise ist; die kurz erwähnten (390^{2}) Hinrichtungen in der Stadt durch den Exarchen Johann Rizokopus, der bald darauf ein blutiges Ende in Ravenna findet, lassen jedoch auf vorausgegangene Unruhen und Kämpfe schliessen. Später indessen versetzt er uns sehr lebhaft auch in diese Verhältnisse, in die Kämpfe um den Dukat von Rom, die mit den byzantinischen Thronstreitigkeiten zusammenhingen. Auf diese Dinge geht er mit ebenso lebendiger Parteinahme ein, wie auf das Zerwürfnis mit Ravenna [1]). Sehr energisch, der Haltung der römischen Kirche gemäss, äussert er sich gegen den haeretischen Usurpator Philippikus (391) und jauchzt [2]) über seinen Sturz und die Thronbesteigung des orthodoxen Anastasius, der eigentlich Artemius hiess [3]). Der Verf. steht, wie wir sehen, ganz auf dem Standpunkt der römischen Curie, er sympathisierte aufs lebhafteste mit ihrer augenblicklichen Politik, und das freundliche Verhältnis zwischen Rom und Byzanz, das Constantin schuf [4]), drückt sich auch in der Vita aus, in der Fülle schmeichelhafter Epitheta, mit denen hier, ganz im Gegensatz zur V. Serg., der Rhinotmetos bedacht wird [5]).

---

1) Cf. besonders $389^{7.\ 10\,f.}$; wie hier s. auch 390^{8} (Dei iudicio), 391^{6} (sospitatem Domino tribuente); cf. V. Serg.

2) Orthodoxis exultatio magna, tenebrarum autem dies cunctis hereticis superfusa est (392^{15}).

3) Justinians Sturz und Ende erzählt ausführlich Theophanes (377 ff.), nach dem Oct. seines 6. Jahres zweiter Regierung, was ebenso wie die Angabe der Vita (391^{10}) auf Ende 711 führt. Philippikus (über seine Haeresie s. Theoph. 381 f.) wurde Pfingsten (4. Juni) 713 gestürzt (nach 1½ Jahren: Paul. Diac. VI, 34). — Paul. VI, 31 berichtet von Briefen des Papstes an Justinian, in denen er diesen vergebens von dem Kriege gegen Philippikus abzubringen suchte; die Nachricht ist ganz isoliert (Langen 600 n. 1). — Die Kunde von Artemius' Thronbesteigung kommt zunächst über Sizilien nach Rom, noch vor dem offiziellen Schreiben des Kaisers, das der Exarch Scholasticius nach einiger Zeit überbringt; wahrscheinlich fallen daher alle die letzterzählten Ereignisse der Vita, die Kämpfe um den Dukat noch ins Jahr 713 (cf. Hartmann l. c. 124). — Über die erste Erwähnung des römischen dux und damit zusammenhängende Fragen vgl. Wilmanns, Rom vom 5. bis zum 8. Jahrh. in Schmidts Zeitschr. II, 137—151; C. Calisse, il governo dei Bisantini in Italia, Rivista stor. ital. II (1885) 265 ff.; Armbrust, territoriale Politik der Päpste (1885) S. 88 ff.; die Schriften von Diehl (Étude sur l'administration byz. 1888), Hartmann (byzant. Verw. 1889), H. Cohn (Stellung der byzant. Statthalter 1889), Hegel, Städteverfassung I, Gregorovius, Stadt Rom II.

4) Cf. Baxmann I, 192.

5) Cf. *domnus* Justinianus imperator (390^{16}) cristianissimus, orthodoxus, bonus princeps, cristianissimus et orthodoxus (391).

Den Zusammenhang dieser Erzählungen unterbricht (391[15]) der Satz: »Hic fecit patenam auream pens. lib. XII«, der, ohne jede Beziehung zu seiner Umgebung, ohne Angabe der beschenkten Kirche, wohl als späterer, verunglückter Einschub anzusehen ist.

Jedenfalls sehr bald nach Constantins Tod wird die Abfassung seiner Vita und damit wohl auch die der drei vorhergehenden, die demselben Verf. anzugehören scheinen, erfolgt sein, — vielleicht auf Grund früherer Aufzeichnungen, wenigstens für die Reise nach Constantinopel, deren unmittelbare Frische und Detailkenntnis an ein gleichzeitig geführtes Tagebuch eines Begleiters des Papstes erinnert.

Für die Gleichheit des Verf. der Viten Johanns VI. bis Constantin ergiebt eine stilistische Betrachtung zwar nur geringe Stützpunkte [1]), aber diese Biographieen sind an Umfang zu verschieden, um für eine Vergleichung viel Stoff zu geben. Es ist aber auch nicht zu verkennen, dass selbst die V. Serg. mit dieser Gruppe in der Ausdrucksweise [2]) vieles gemeinsam hat, und mit der V. Constantini sich auch in syntaktischen Eigentümlichkeiten begegnet [3]). Dem stehen indessen andere Beob-

1) Z. B.: iustam sui operis poenam multati sunt (Joh. VI.), dignam ultionis poenam multati (Constantin 389[7]). — dextra laevaque: Joh. VI. Joh. VII). — In allen diesen Viten findet sich häufig proprius: ad propriis reppedare fecit (Joh. VI.), ad propria reverti absolvit (Const. 391[5]), aber auch schon Serg. (376[11]): ad propria relaxati sunt.

2) Vgl. in regiam ascendere urbem: Serg. (373[13]) und Constantin (389[14]) — honorifice suscipere: Serg. Const. respuit (tomos, sacram): Serg. Const. — prae nimia timoris angustia; Serg., in angustia sita: Const. — longo per tempore distecta atque diruta: Joh. VII., cf. Serg. per multa tempora distecta oder: distecta atque dirupta. — spiritalibus monitis atque doctrinis instructi: Serg., ähnlich monitis salutaribus .. seditionem sedavit: Joh. VI. — ullo modo, negativ für nullo modo: Serg. (371[3]), Constantin (392[7]); über dies ullo modo auch im Cod. Car. (epp. 67. 69. 77. 99) s. Gundlach N. A. XVII, 542: ebenso auch in V. Const. (392[11]): *ulla* illi erat spes vivendi. — valere = posse: Serg., Sisinnius, Const. — Für praedictus, praefatus, superscriptus u. s. w. findet sich auch das seltenere denominatus: Serg., Joh. VI., VII., Const., oder praenominatus: Serg., Joh. VI.

3) Z. B. Häufung ähnlicher Begriffe: V. Serg.: innovavit ac reparavit (375[6. 13]), cooperuit atque munivit (375[17]), distecta vel disrupta (376[1]), respuit atque abiecit (373[7]), perterritus et trepidans (373[14]), cum iniuriis et contumelias (374[7]); — V. Joh. VII.: coniuravit ac adhortavit (386[1]); — V. Constant.: salutans atque suscipiens (390[5]), letantes et diem festum agentes (390[14]), exultavit atque letatus est (391[8]); — ferner Chiasmen: Serg.: ut mente excederet et perderet sensum (374[2]), Const.: Orthodoxis exultatio magna, tenebrarum autem dies cunctis hereticis (392[16]). — Häufig begegnen die Conjunctionen Dum, Dum vero, Dumque, auch donec; häufig auch Ilico.

achtungen in der Ausdrucksweise gegenüber, die einen bemerkenswerten Gegensatz zwischen der V. Serg. und den folgenden erkennen lassen, insbesondere einen geschickteren und sorgfältigeren Stil bei jener zeigen namentlich gegenüber der V. Constant., welche sich grosse Freiheiten im Gebrauch der Participialkonstruktionen gestattet, wie ich sie in der V. Serg. nicht gefunden habe [1]); auch schiebt diese gern in ihre Perioden kleine, bedeutungslose Nebensätzchen ein, wie: ut dictum est, ut praelatum est, si dici est [2]) (371^{18}), die bei Constantin nicht begegnen; andererseits sind die etwas umständlichen Ausdrücke der V. Const.: contigit, ut .., Et factum est, dum ..., Quod et factum est [3]), oder nullusque exstitisset qui ... (Joh. VI) der V. Serg. ganz fremd.

Demnach und nach der veränderten Tendenz der V. Serg. und Const. [4]) wird sich die Identität ihrer Verf. nicht aufrecht erhalten lassen.

Constantins Vita bildet einen scharfen Einschnitt im L. p.; mit ihr scheint auch eine Redaktion des viel verbreiteten Werkes geschlossen zu haben, von der sich noch einige Spuren in der Textüberlieferung erhalten haben [5]).

Damit schliesst unser erster Teil des L. p. In ihm hat sich die päpstliche Geschichtschreibung aus dürftigen Anfängen zu einer Aufeinanderfolge zeitgenössischer Berichte entwickelt, die in immer kürzeren Zwischenräumen fortgesetzt werden, aber sich noch verhältnissmässig selten zu breiteren Schilderungen bemerkenswerter Ereignisse erheben. Nur in wenigen Fällen lassen sich für diese historischen Nachrichten schriftliche Quellen

---

1) Dazu rechne ich besonders den häufigen, auch in späteren Viten wiederkehrenden Gebrauch einer absoluten Participialkonstruktion im Nominativ am Satzanfang, also mit Subjektwechsel beim folgenden verbum finitum; vgl. 389^{7}, 389^{15}, 390, l. 1, 6, 10, 12 ff., 392^{11}; auch werden partic. praes. mit Verben finit. durch -que und et verbunden, cf. 390^{3}, $391^{11,3}$; participia werden öfter gehäuft und auch ohne finitum gebraucht, cf. 392^{17}. Bei Serg. finde ich nur $372^{9/10}$, eine etwas unregelmässige absolute Participialform. — Ausserdem wäre auch anzuführen, dass einem volens nolens bei Serg. (372^{3}) in V. Joh. VI. die abenteuerliche Form vellens (383^{3}) gegenübersteht, wenigstens in der Mehrzahl der Hss.

2) Scil.: licitum; diese Phrase findet sich im Diurn. f. LX. LXXXII (p. 51. 88).

3) Cf. $392^{5.8}$. 390^{18}.

4) Gegenüber dem Kaiser Justinian II. z. B.; s. o. S. 54. 57.

5) Die Hss. A brechen hier ab bis auf den Luccheser Codex (A^{1}), der aber an dieser Stelle ursprünglich gleichfalls geschlossen zu haben scheint (cf. Introd. CLXV. CCXIX f); die Gruppierung der übrigen Hss wird ausserdem eine andere; zunächst stellt sich ACG gegen BDE.

nachweisen oder vermuten; meistens schöpfen die Biographen aus eigener Anschauung und Erinnerung; doch einige Kenntnis des päpstlichen Archivs lassen schon die mehrfachen Berufungen auf dieses annehmen. Neben historischen Notizen nehmen bisweilen breiten Raum ein die Angaben über Bauten und Ausstattungen von Kirchen und über kirchliche Verordnungen. An derartigen Aufzählungen sind die folgenden Viten des 8. Jahrhunderts, mit Ausnahme von Gregor III. und Paul, sehr arm, zu dem hauptsächlichsten Inhalt der Biographieen werden sie dagegen von der zweiten Hälfte der V. Hadr. I. an, im 9. Jahrhundert. Bisher wird auch hierbei vieles der eigenen Kenntnis und Anschauung der Verf. zu verdanken sein. Doch die oft umfangreichen Donationslisten mit genauen Angaben über Zahl, Wert und Maasse der gestifteten dona lassen nur die Annahme zu, dass hier amtlich geführte Verzeichnisse ausgeschrieben sind. Ob diese aus dem päpstlichen Vestiarium stammten, wie der profunde Kenner dieser Dinge, Duchesne, annimmt (cf. Introd. CLIII f. CLXII. CCXLIII f.), lässt sich kaum mit Sicherheit entscheiden. Denn weder hat Duchesne einen Beweis für seine Annahme erbracht, noch auch der alte Benediktiner Galletti in seiner Abhandlung del vestarario della s. Romana chiesa (1758) einen Anhaltspunkt dafür geboten; vielmehr verträgt sich mit seiner Scheidung zwischen vestiarium und sacrarium (p. 6 ff.) schwerlich die Annahme, dass alle jene vasa minora der Listen des L. p. aus dem vestiarium stammen sollten.

Wie dem aber auch sei, diese Donationenverzeichnisse nehmen in diesem ersten Teile des L. p. jedenfalls keinen so beträchtlichen Raum ein, dass man den Ort ihres Ursprungs auch für die Redaktionsstelle des ganzen L. p. ansehen kann. Vor allem aber zeigen die Viten des 8. Jahrhunderts mehrfach eine so eminent politische Tendenz, dass irgend ein Zusammenhang mit den friedlichen Schatzkammern des Vestiariums absolut nicht zu erkennen ist.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Felix Georg Rosenfeld, Sohn des Kgl. Postdirektors a. D. Heinrich Rosenfeld, evangelischer Konfession, am 22. April 1872 in Bromberg. Meine Schulbildung erhielt ich in Hirschberg (Schlesien) und auf den Gymnasien in Memel und Marburg und verliess das letztere Ostern 1890 mit dem Zeugnis der Reife. In Marburg studierte ich darauf, vornehmlich Geschichte, und hörte bei den Herren Professoren und Dozenten: Bergbohm, Birt, Cohen, von Drach, Kehr, Könnecke, Köster, Kühnemann, Lamprecht, H. Lehmann, M. Lehmann, Leonhard, Natorp, Naudé, Niese, von Oettingen, Paasche, Rathgen, Frhr. von der Ropp, Schröder, Stosch, von Sybel, Wenck, Wissowa, Wrede. — Am 2. und 4. März 1895 bestand ich die Archivprüfung, am 21. November desselben Jahres das Examen rigorosum.

Für vielseitige Anregung und Förderung fühle ich mich allen meinen Lehrern zu lebhaftem Danke verpflichtet.

Marburg. Universitäts-Buchdruckerei (R. Friedrich).